

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. Juli 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	68, 69	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	75
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	57	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	9, 10	in der Beek, Olaf (FDP)	92, 93, 94
Chrupalla, Tino (AfD)	70, 71	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49, 50	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	27, 28	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	40, 41	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	42, 43, 44	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Fricke, Otto (FDP)	29	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	11, 84	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	54, 55	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 85	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	3, 4, 5, 6
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 30	Luksic, Oliver (FDP)	35
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	12
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	31, 82, 87, 88	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	13
Gremmels, Timon (SPD)	72	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	64
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	58, 59	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	46
Herzog, Gustav (SPD)	73, 74	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	51, 83		
Höchst, Nicole (AfD)	60, 61		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	20, 21
Pau, Petra (DIE LINKE.)	14, 15	Stein, Mathias (SPD)	80
Perli, Victor (DIE LINKE.)	16, 17	Storch, Beatrix von (AfD)	25, 37, 56
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	47	Suding, Katja (FDP)	22, 38
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	18, 19	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 81
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78, 89	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	7
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	90	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	8
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	66, 91
Sichert, Martin (AfD)	65	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	67

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 20
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Fricke, Otto (FDP) 21
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) 3, 4	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) 5	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 23
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) 7	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
Brandt, Michel (DIE LINKE.) 7, 8	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 8	Luksic, Oliver (FDP) 26
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 9	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Pau, Petra (DIE LINKE.) 10	Storch, Beatrix von (AfD) 28
Perli, Victor (DIE LINKE.) 13	Suding, Katja (FDP) 29
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14, 15	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Suding, Katja (FDP) 17	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 30, 31
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 17	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 34, 35
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 37
Storch, Beatrix von (AfD) 18	

Seite	Seite
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 38	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 55, 56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Chrupalla, Tino (AfD) 62
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39, 40, 41	Gremmels, Timon (SPD) 62
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP) 42	Herzog, Gustav (SPD) 63
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 43	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 63
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 43	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64, 65
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 44, 45	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65
Storch, Beatrix von (AfD) 45	Stein, Mathias (SPD) 66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) 46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Helling-Plahr, Katrin (FDP) 46, 47	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 67
Höchst, Nicole (AfD) 48	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP) 67
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 68
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 51	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68
Sichert, Martin (AfD) 52	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 53	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 70, 71
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 54	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 72
	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) 72
	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 73

Seite

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung**

in der Beek, Olaf (FDP) 74, 75

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Inwiefern und auf welche Art und Weise plant die Bundesregierung auf das Rundschreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 16. Juni 2021 über „Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes“ zu reagieren, in dem dieser der Bundesregierung wie auch den obersten Bundesbehörden nachdrücklich empfiehlt, Fanpages bis Ende des Jahres einzustellen und in Aussicht stellt, bei Untätigkeit von Abhilfemaßnahmen Gebrauch zu machen (vgl. www.heise.de/downloads/18/3/1/2/9/5/1/5/Facebook-Auftritte-Bund.pdf)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 21. Juli 2021

Die Bundesregierung hat die Einschätzungen und Empfehlungen, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem Schreiben bezüglich der „Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes“ zum Ausdruck bringt, zur Kenntnis genommen und prüft diese eingehend. Die Prüfung dauert noch an. Aus dem Schreiben ergeben sich keine unmittelbaren Folgen für die Social-Media-Auftritte der Bundesregierung. Die Bundesregierung kommt mit ihren Social-Media-Auftritten ihrem verfassungsrechtlichen Informationsauftrag nach.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welcher Begründung plant die Bundesregierung im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) keine Investitionen in den Rad- und Fußverkehr (z. B. in die Fahrradwirtschaft, in Forschung in den Bereichen Radverkehr- und Lieferverkehre mit Fahrrad, in Kaufanreize für Fahrräder, Lastenräder und E-Bikes, in den Ausbau von Fahrradinfrastruktur) wie etwa Belgien, Frankreich oder Italien, und mit welchen Organisationen, Vereinen, Verbänden, Firmen bzw. Personen, die nicht der Bundesregierung oder EU-Behörden angehören, stand die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Kapitel 1.2 des DARP vor dessen Verabschiedung im Bundeskabinett im Austausch (bitte Personen, Organisation und Datum der Austausche nennen; sofern dies mehr als 27 sind, bitte die 27 Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner nennen, die die 27 größten Gruppen vertreten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. Juli 2021

Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) wurde im Einklang mit der Europäischen Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-VO) erstellt.

Im deutschen Plan entfallen rund 40 Prozent der Ausgaben auf Klimamaßnahmen und über 50 Prozent auf Digitalisierungsmaßnahmen. Deutschland übertrifft damit die EU-Vorgaben einer Ausgabenquote von 37 Prozent für Klimamaßnahmen und 20 Prozent für Digitalisierung und erfüllt eine zentrale Forderung der Umweltverbände an die nationalen Aufbaupläne. Sämtliche Maßnahmen orientieren sich zusätzlich am Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) in Bezug auf die Umwelt. Zudem adressieren die Maßnahmen und Reformen einen signifikanten Teil der Länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters.

Die Auswahl der Maßnahmen für den DARP erfolgte unter der politischen Maßgabe gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020, dass die Deutschland zustehenden ARF-Mittel im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Mittel für den Rad- und Fußverkehr waren im Konjunkturpaket nicht vorgesehen. Ferner werden eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutsch-französische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Nach aktueller Prognose stehen Deutschland rund 25,6 Mrd. Euro als Zuschüsse aus der ARF zu. Mit Blick auf dieses Volumen, das mit 0,7 Prozent des BIP von 2019 relativ zu anderen Europäischen Mitgliedstaaten betrachtet deutlich geringer ausfällt, kann der DARP nicht alle wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Themengebiete abdecken.

Daher konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung
- Stärkung der sozialen Teilhabe
- Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

Der DARP enthält keine speziellen Investitionen in den Rad- und Fußverkehr. Allerdings stellt die Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 zusätzlich rund 900 Mio. Euro bis zum Jahr 2023 für den Radverkehr bereit. Damit stehen für die Förderung des Radverkehrs allein auf Bundesebene bis zum Jahr 2023 Rekordmittel in Höhe von rund 1,46 Mrd. Euro im Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Verfügung. Im Juni 2021 beschloss das Bundeskabinett zudem, die Mittel für das Sonderprogramm „Stadt und Land“ um weitere rund 300 Mio. Euro zu erhöhen.

Die Bundesregierung hat bei der Erstellung des DARP zahlreiche Stellungnahmen eingeholt und berücksichtigt, unter anderem von den Bundesländern, dem Nationalen Produktivitätsausschuss, Sozialpartnern, Wohlfahrtsverbänden, Umweltverbänden und anderen Akteuren aus Gesellschaft und Wirtschaft. Genauere Informationen zum Konsultationsprozess finden sich in Teil 3 des DARP unter 5. Konsultationsprozess.

Spezielle Konsultationen zu einzelnen Komponenten fanden nicht statt.

3. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem möglichen Insiderhandel von Top-Managern der Firma CureVac N. V., und seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis über diesen möglichen Insider-Handel (Businessinsider, 13. Juli 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Juli 2021

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beobachtet die Vorgänge zum Handel mit den Aktien des Unternehmens CureVac, so wie sie generell außergewöhnliche Kursbewegungen dahingehend prüft, ob möglicherweise Verdachtsmomente für Marktmissbrauch vorliegen.

Ob tatsächlich Insiderhandel im kapitalmarktrechtlichen Sinne vorliegt, bedarf grundsätzlich einer näheren Prüfung. Derzeit liegen der BaFin keine Anhaltspunkte für Insiderhandel oder sonstiges marktmissbräuchliches Verhalten vor. Weitere Erkenntnisse können sich noch im weiteren Zeitverlauf ergeben. Bei der Beurteilung, ob ein marktmissbräuchliches Verhalten vorliegt, fließen alle der BaFin vorliegenden Informationen ein, wie z. B. Transaktionsmeldungen, Meldungen verdächtiger Geschäfte, Stellungnahmen betroffener Handelsteilnehmer und Institute sowie sonstige Hinweise.

4. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Ist die Bundesregierung auch der Auffassung, wie die US-Notenbank Federal Reserve (Fed), dass die Compliance-Programme der Deutschen Bank AG unzureichend sind, und wenn ja, was hat die Bundesregierung unternommen, um den Zustand zu ändern (SZ, 30. Mai 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Juli 2021

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt beantwortet:

Im Bereich der Bankenaufsicht ist die Europäische Zentralbank (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus – SSM) die für die Aufsicht über die Deutsche Bank AG und damit die für die Beurteilung der bankaufsichtlich einschlägigen Compliance-Fragen zuständige Behörde.

Im Bereich der Geldwäscheprävention hat die BaFin als zuständiger Heimatlandaufseher im Hinblick auf Teilbereiche der Compliance der Deutsche Bank AG am 29. April 2021 gegenüber dem Institut angeordnet, weitere angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und Sorgfaltspflichten einzuhalten, insbesondere in Bezug auf den Regel-Prozess bei Kundenaktualisierungen.

Dies betrifft auch das Korrespondenzgeschäft und die Transaktions-Überwachung. Die Anordnung erging auf Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) und wurde auf der Internetseite der BaFin bekanntgegeben (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/60b_KWG_84_WpIG_und_57_GwG/meldung_210430_57_GwG_60b_KWG_Deutsche-Bank_Sonderbeauftragter.html). Die Umsetzung der Maßnahmen wird weiterhin durch einen Sonderbeauftragten der BaFin beobachtet. Der Einsatz des Sonderbeauftragten wurde ursprünglich im September 2018 durch die BaFin angeordnet.

Für den Bereich der Wertpapieraufsicht lassen sich die von der US-Notenbank Federal Reserve gestellten Anforderungen aufgrund ihres spezifischen Charakters nicht unmittelbar auf die Beurteilung der Compliance-Funktion nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) übertragen, die Gegenstand der regelmäßigen Prüfung der Wertpapieraufsicht der BaFin ist.

5. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Gibt es ein Aktienhandelsverbot für Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen, so wie es für Beschäftigte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gilt, und wenn nein, warum nicht?
6. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Werden die BaFin-Beschäftigten eine Kompensation für das Aktienhandelsverbot bekommen, und wenn ja, wie hoch wird diese Kompensation sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 20. Juli 2021**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Für den Teil der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in sogenannten prioritären Bereichen, also in Bereichen mit regelmäßigem Zugang zu finanzmarktsensiblen, nicht öffentlichen Informationen (Kategorie-1-Bereiche), besteht ein Handelsverbot. Der Umfang der Maßnahmen für die Beschäftigten des BMF wird einzelfallbezogen anhand des spezifischen Aufgabengebiets festgelegt, um somit den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden. Das Handelsverbot für Beschäftigte kann sich daher im Einzelfall weitreichend über Sektoren erstrecken oder auch nur auf Branchen und Unternehmen eines Sektors beziehen.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Private Finanzgeschäfte seitens der Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums“ auf Bundestagsdrucksache 19/29725 vom 18. Mai 2021 und auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Zugang zu Insiderinformationen seitens der Mitarbeiter in Bundesministerien und Bundesbehörden“ auf Bundestagsdrucksache 19/27680 vom 18. März 2021.

Eine Kompensation ist nicht vorgesehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass finanzielle Leistungen für verbeamtete Beschäftigte ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen dürfen. Mit § 11a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hat sich der Gesetzgeber für ein striktes Verbot von bestimmten privaten Finanzgeschäften ohne Kompensationszahlungen entschieden. Die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Regelung trägt dazu bei, das Vertrauen in die Integrität behördlichen Handelns zu stärken, indem bereits der Anschein vermieden wird, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die im Dienst erlangten Informationen zur Durchführung privater Finanzgeschäfte verwenden könnten oder dienstliches Handeln von privaten Interessen geleitet sein könnte. Ein Vermögensaufbau (zum Beispiel zum Zweck der Altersvorsorge) bleibt nach dem Gesetz explizit möglich.

7. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Wie schätzt die Bundesregierung die im Frühjahr 2021 vorgelegten Berichte (AL IDN 5/2021 sowie AL OTH 24/2021 vom 4. März 2021) an den UN-Sonderberichterstatter für extreme Armut und Menschenrechte Olivier de Schutter über aggressive Landraubaktionen, Zwangsräumungen sowie Einschüchterungen und Bedrohungen von Zivilisten im Zusammenhang mit dem Mandalika Urban and Tourism Infrastructure Projekt der Asiatischen Infrastrukturinvestitionsbank (AIIB) ein, und welche Schritte hat sie seitdem unternommen, um die Einhaltung der Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governancestandards der AIIB sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 19. Juli 2021**

Das Schreiben des UN-Sonderberichtstatters Olivier de Schütter (AL OTH 27/2021), das Standardverfehlungen bei dem Mandalika Urban and Tourism Infrastructure Projekt bemängelt, wurde von der AIIB innerhalb der vorgegebenen 60 Tage Frist schriftlich beantwortet. Die Antwort wurde veröffentlicht (www.aiib.org/en/projects/details/2018/approved/_download/Indonesia/Mandalika-Project-Note-from-AIIB.pdf).

In diesem Antwortschreiben geht die AIIB detailliert auf die im Schreiben des UN-Sonderberichtstatters genannten Punkte ein und liefert eine Übersicht über das Projekt, sowie sein Verhältnis zum MotoGP Circuit, einem weiteren Projekt der Indonesia Tourism Development Corporation (ITDC), auf das sich o. g. Schreiben ebenfalls bezieht. Des Weiteren enthält das Antwortschreiben spezifische Antworten auf die Fragen des UN-Sonderberichtstatters und einen ITDC Action Plan, der bereits vollendete, noch andauernde und nächste Schritte für das Projekt wie auch den angrenzenden MotoGP Circuit beinhaltet und der bereits im Dezember 2020 erstellt und zuletzt im April 2021 ergänzt wurde. Zuletzt enthält das Antwortschreiben eine Übersicht über das Engagement der AIIB seit dem an die AIIB von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gerichteten Schreiben zum Projekt vom Oktober 2020. In dem Action Plan werden unter anderem Maßnahmen zur besseren Einbindung von projektbetroffenen Personen dargestellt. Dies schließt auch eine regelmäßige und transparentere Kommunikation mit projektbetroffenen Personen wie auch Verbesserungen im AIIB-Beschwerdemechanismus ein. Ein Großteil dieser Maßnahmen wurde laut Action Plan bereits umgesetzt, während die Treffen mit Dorfvorständen im Zwei-Wochen-Takt fortgeführt werden. Der ITDC Action Plan beinhaltet auch Schritte für das weitere Vorgehen im Rahmen des MotoGP Circuit Projekts, das jedoch nicht Teil des AIIB-finanzierten ITDC Projektes ist.

Die Bundesregierung fordert von der AIIB die Einhaltung von Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governancestandards und setzt sich bezüglich des sogenannten Mandalika-Projekts aktiv für eine Klärung der vorgetragenen Vorwürfe ein. In diesem Zusammenhang erörtert die Bundesregierung bereits seit Ende 2019 die von NGOs vorgetragene Kritik zu Standardverfehlungen im Rahmen des Mandalika-Projekts mit Vertretern der Bank, anderer Ressorts, NGOs und anderen AIIB-Anteilseignern. Nach vorangegangenen Gesprächen fand am 10. Februar 2021 ein vom Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt angesetzter Austausch zwischen AIIB-Anteilseignern, AIIB-Management und NGOs zum Mandalika-Projekt statt. Mit der Einladung zu dem Austausch teilte das BMF auch den Bericht eines unabhängigen Gutachters, der Ende 2020 im Auftrag der AIIB den Vorwürfen vor Ort in Indonesien nachging. Die Ergebnisse dieses Berichts und der anschließende Austausch zwischen AIIB und ITDC führten zu der Erstellung des vorstehend genannten ITDC Action Plans. Nach der Veröffentlichung des OHCHR im März 2021 (www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26962&LangID=E) initiierte der damalige Exekutivdirektor der AIIB-Eurozonenstimmrechtsgruppe (EAC), Philippe O'Quin (FRA), unmittelbar in Abstimmung mit BMF einen Austausch zwischen dem General Counsel der AIIB, der EAC und NGO-Vertretern. Im Rahmen informeller Gespräche mit Kollegen im OHCHR machte sich das BMF ein Bild zu o. g. Verfahren und nahm am 6. Mai 2021 des Weiteren an einem von der AIIB durchgeführten tech-

nischen Board-Briefing zum Mandalika-Projekt teil. Auch auf Initiative von Deutschland sowie anderen Anteilseignern der AIIB behandelte die AIIB den aktuellen Stand des Projektes im Board of Directors am 24. Juni 2021.

Die weitere Umsetzung der o. g. Maßnahmen der AIIB und des Action Plan der ITDC wird BMF gemeinsam mit Mitgliedern der EAC sowie weiteren gleichgesinnten Stimmrechtsgruppen weiter kritisch und aufmerksam verfolgen und hierbei ebenso die Umsetzung des mit der Bank vereinbarten Schutzniveaus einfordern.

8. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Austausch zwischen Mitgliedern der Bundesregierung mit dem Investor Christian Angermayer oder dem Unternehmen SoftBank zu dem Unternehmen Wirecard AG, und wenn ja, worum ging es dabei (vgl. www.ft.com/content/3c561ccf-2e95-46f7-ac43-a8e04db21dfe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 19. Juli 2021**

Nach den vorliegenden Informationen haben keine Gespräche im Sinne der Fragestellung stattgefunden.

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 15. April 2014 auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

9. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Wie ist die nationale Kontaktstelle für Frontex („National Frontex Point of Contact“) in Deutschland an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Bundespolizei angegliedert und organisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2021**

Die nationale Kontaktstelle i. S. d. Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/1896 gehört innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministe-

riums des Innern, für Bau und Heimat dem Bundespolizeipräsidium an. Dort ist sie organisatorisch innerhalb der für internationale Angelegenheiten zuständigen Abteilung 4 angegliedert.

10. Abgeordneter **Michel Brandt**
(DIE LINKE.) Nach welchem Verfahren werden die Vertreterinnen und Vertreter Deutschlands für den Frontex-Verwaltungsrat („Management Board“) ausgewählt, und auf welcher Ebene wird die Personalentscheidung getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2021**

Der Frontex-Verwaltungsrat setzt sich gemäß Artikel 100 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertretern der Kommission zusammen. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt. Dabei ist von den Mitgliedstaaten ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.

Das deutsche Mitglied im Frontex-Verwaltungsrat wird durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als fachlich zuständiges Ressort ausgewählt. Hierfür werden dafür Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Betracht gezogen, die über Erfahrungen in der strategischen und operativen Zusammenarbeit bei der Grenzverwaltung sowie über Führungs-, Verwaltungs- und haushaltsrechtliche Kompetenzen verfügen. Dies gilt jeweils auch für das stellvertretende Mitglied im Frontex-Verwaltungsrat.

11. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen**
(AfD) Wie viele Mittel aus den Bundesprogrammen zur Städtebauförderung wurden in den Jahren 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 insgesamt sowohl bewilligt als auch abgerufen (bitte gesondert angeben für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; vgl. Bundestagsdrucksache 19/29253)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 19. Juli 2021**

Für die Programmjahre 2019 und 2020 wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Für das Programmjahr 2021 sind Angaben nicht möglich, da die Landesprogramme der genannten Länder noch nicht vorliegen bzw. noch nicht bestätigt sind.

Land	2019		2020	
	Bewilligt	Mittelabruf*	Bewilligt	Mittelabruf*
Mecklenburg-Vorpommern	31.992.000,00 €	21.640.262,41 €	32.086.000,00 €	21.906.712,46 €
Sachsen	77.785.000,00 €	94.630.860,34 €	79.138.000,00 €	92.317.059,88 €
Sachsen-Anhalt	43.643.000,00 €	43.283.776,53 €	45.086.000,00 €	43.928.469,34 €
Thüringen	39.274.000,00 €	32.068.358,45 €	40.702.000,00 €	33.598.460,56 €

* Mittelabruf beinhaltet Abruf von Kassenmitteln und Ausgaberesten

12. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie vielen verfolgten Oppositionellen und besonders schutzbedürftigen Personen aus Belarus hat die Bundesrepublik Deutschland im April, Mai und Juni 2021 Zuflucht gewährt (bitte pro Monat aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. Juli 2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat im Monat April in sechs Fällen, im Monat Mai in acht Fällen und im Juni in neun Fällen eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für in Belarus politisch Verfolgte und – soweit vorhanden – ihre Kernfamilien erteilt.

Nach Kenntnis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind im April drei Oppositionelle und ihre Kernfamilie (insgesamt acht Personen), im Mai vier Oppositionelle und ihre Kernfamilie (insgesamt elf Personen) sowie im Juni sieben Oppositionelle und ihre Kernfamilie (insgesamt 18 Personen) nach Deutschland eingereist.

13. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.) Inwieweit war die Bundespolizei in einen Polizeieinsatz im Rahmen einer Versammlung auf einem Zufahrtsweg zum Flughafen Leipzig-Halle in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 2021 (www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/klimaaktivisten-blockieren-dhl-frachtzentrum-am-flughafen-leipzig-halle-3202603) involviert, und welche Informationen liegen der Bundesregierung zu der genannten Versammlung bzw. dem Ablauf des genannten Polizeieinsatzes vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 21. Juli 2021

Die Bundespolizei war von der genannten Versammlung im Bereich des Flughafens Leipzig-Halle nicht betroffen. Der Polizeieinsatz anlässlich dieser Versammlung lag in der Zuständigkeit und Verantwortung der Polizei des Freistaates Sachsen. Angaben zur Versammlung und den damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Einsatzmaßnahmen obliegen der zuständigen Landesregierung.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.) | Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2020 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)? |
| 15. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.) | Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2019 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2021**

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“) zugeordnet, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) abgebildet. Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Unterangriffsziel „Friedhof“).

Der Begriff „Friedhofsschändungen“ ist im KPMD-PMK nicht definiert. Über das Angriffsziel „Friedhof“ können aber politisch motivierte Straftaten im Sinne der Anfrage dargestellt werden.

Die Fallzahlen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um jeweils für die Jahre 2019 und 2020 im Unterthemenfeld „Antisemitisch“ gemeldeten Straftaten mit zusätzlicher Nennung des Unterangriffsziels „Friedhof“.

Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger bekannt ist.

Tatzeit 2019, UTF Antisemitisch, UAZ Friedhof, Stichtag 31.01.2020

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Widerstandsdelikte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sachbeschädigungen	1	2	1	1	0	0	1	0	1	2	1	0	1	1	0	1	13
Propagandadelikte	0	1	3	1	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	11
Störung der Totenruhe	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	1	0	5
Volksverhetzung	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	4
Summe	1	3	4	3	0	2	1	1	1	8	1	0	1	1	5	2	34

Bei allen elf Propagandadelikten handelte es sich um die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch - StGB). Aufgeklärt wurden drei Straftaten (Widerstandsdelikt in Nordrhein-Westfalen, je eine Störung der Totenruhe in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt).

Tatzeit 2020, UTF Antisemitisch, UAZ Friedhof, Stichtag 31.01.2021

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Sachbeschädi- gungen	0	1	0	2	0	2	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	9
Nötigung/Bedro- hung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Propagandade- likte	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	4
Störung der To- tenruhe	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
Volksverhet- zung	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Andere Strafta- ten (1.18)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Summe	0	3	0	2	0	4	1	1	5	2	1	0	0	1	0	0	20

Bei allen vier Propagandadelikten handelte es sich um die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bei der „anderen Straftat“ handelte es sich um einen Diebstahl (§ 242 StGB). Aufgeklärt wurde eine Straftat (Nötigung/Bedrohung in Niedersachsen).

16. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Wie oft und mit welchen Vertretern und Vertreterinnen von deutschen Immobilienunternehmen sowie Verbänden der Immobilienwirtschaft hat sich der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer zwischen März 2018 und Juni 2021 persönlich oder online per Video-/Telefonkonferenz getroffen?
17. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Wie oft und mit welchen Vertretern und Vertreterinnen von Mieterverbänden hat sich der Bundesminister Horst Seehofer zwischen März 2018 und Juni 2021 persönlich oder online per Video-/Telefonkonferenz getroffen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 19. Juli 2021**

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die insgesamt acht Treffen des Bundesministers Horst Seehofer mit Vertretern und Vertreterinnen von deutschen Immobilienunternehmen sowie Verbänden der Immobilienwirtschaft zwischen März 2018 und Juni 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl	Vertreter/Vertreterinnen von deutschen Immobilienunternehmen sowie Verbänden der Immobilienwirtschaft
6	Präsidenten und Geschäftsführer des wohnwirtschaftlichen Rates: • Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), • Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (BFW), • Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA), • Immobilienverband Deutschland (IVD), • Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V. (VDIV), • Haus & Grund Deutschland – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
2	• Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA), • Immobilienverband Deutschland (IVD), • BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e. V. und andere

Der Bundesminister Horst Seehofer hat sich zwischen März 2018 und Juni 2021 sechs Mal mit Vertretern des Deutschen Mieterbundes getroffen.

18. Abgeordnete **Filiz Polat**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wurden bisher zur barrierefreien Gestaltung der Personaladministrationssysteme PVSplus, Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr (PersWiSysBw) und EPOS unternommen, und bis wann werden die besagten Systeme vollständig barrierefrei gestaltet sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 23. Juli 2021**

Die obligatorischen PVSplus-Komponenten Personaladministration (PA), Organisationsmanagement (OM) und Stellenwirtschaft (SW) wurden sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2020 kommerziellen Barrierefreiheitstests auf Grundlage der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) unterzogen. Die Tests im Jahr 2018 erfolgten gemäß den in den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 definierten Prüfschritten. Die Tests im Jahr 2020 berücksichtigten die Neufassung der BITV 2.0 vom 25. Mai 2019 und basierten auf den in den WCAG 2.1 definierten Prüfschritten.

In den im Jahr 2020 durchgeführten Tests konnte (wiederholt) bestätigt werden, dass die obligatorischen PVSplus-Komponenten PA, OM und SW BITV-konform gestaltet sind.

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Barrierefreiheit in Bezug auf PVSplus werden die für die obligatorischen Komponenten PA, OM und SW bereits durchgeführten (produktorientierten) Barrierefreiheitstest um weitere sog. nutzerorientierte Barrierefreiheitstests ergänzt.

Da diese Tests in Präsenz durchgeführt werden sollen, wurden sie vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie bisher zurückgestellt. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die Tests zum Ende des dritten Quartals 2021 oder zu Beginn des vierten Quartals 2021 durchgeführt werden können.

Bezüglich EPOS werden aktuell umfangreiche Maßnahmen zu Herstellung der Barrierefreiheit ergriffen. Auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur barrierefreien Gestaltung wurde ein Grobkonzept zur Umsetzung der Barrierefreiheit erstellt. Dieses befindet sich in der Bewertung und Umsetzungsplanung unter Berücksichtigung der haushaltrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Bundesministerium der Verteidigung kommt der Forderung, seine Angebote und Inhalte barrierefrei zu gestalten, bei der Entwicklung des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr (PersWiSysBw) nach. Dabei werden die Anforderungen der BITV 2.0 für das PersWiSysBw insgesamt teilweise erfüllt. Die Anforderungen an die internen und externen Webangebote sind priorisiert und weitgehend bereits umgesetzt. Die Barrierefreiheit wird bei Weiterentwicklungen des PersWiSysBw grundsätzlich mitbetrachtet.

Für das Elektronische Recruiting System der Bundeswehr (E-Recruiting) zur Ausschreibung von Dienstposten für interne und externe Bewerber wurde das Bewerbungsportal am 28. Juli 2020 auf BITV 2.0-Konformität getestet. Dieser Test basierte auf den in den WCAG 2.1 definierten Prüfschritten. Im Rahmen des Tests wurde eine teilweise Barrierefreiheit festgestellt. Bezüglich der festgestellten Barrieren wurden inzwischen weitere Verbesserungen implementiert. Das E-Recruiting Bewerbungsportal wird infolgedessen aktuell durch einen Dienstleister erneut nach den in den WCAG 2.1 definierten Prüfschritten geprüft. Im Anschluss an die Prüfung wird voraussichtlich noch im vierten Quartal 2021 eine neue Erklärung zur Digitalen Barrierefreiheit veröffentlicht werden.

Maßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit ergeben sich zudem als Synergieeffekt aus anderen Projekten. So wird mit der Einführung der elektronischen Personalaktenführung, die für 2022 vorgesehen ist, die Barrierefreiheit z. B. durch die Nutzbarkeit einer Sprach-Ausgabe-Software unterstützt.

Die Feststellung der Barrierefreiheit für den Anteil des „Expertensystems“ für die personaladministrativen Aufgaben steht noch aus und wird in einem eigenständigen Projekt untersucht und umgesetzt werden.

- | | |
|--|--|
| 19. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Behörden wurden inzwischen im Rahmen der Dienstekonsolidierung vom Personal- und Zeit-Management-Systems EPOS auf das System PVSplus umgestellt (www.bmi.bund.de/DE/themen/it-und-digitalpolitik/it-des-bundes/it-konsolidierung/personalverwaltungssysteme-bund.html), und welchen aktuellen Stand haben die Umstellungsplanungen für das Bundesamt für Verfassungsschutz? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 23. Juli 2021**

Im Rahmen der Dienstekonsolidierung wurden bisher das Bundesverwaltungsamt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Deutsche Patent- und Markenamt von EPOS auf PVSplus umgestellt.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist keine zur Teilnahme an der Dienstekonsolidierung verpflichtete Behörde. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Umstellung für das BfV erfolgen kann.

20. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den jüngsten Angriff auf den türkischen Exiljournalisten Erk Acarer in Berlin (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article232367859/Erk-Acarer-wird-attackiert-Einer-bruellte-Du-hoerst-auf-mit-dem-Schreiben.html), und was unternimmt die Bundesregierung konkret, um in der Bundesrepublik Deutschland lebende Personen, die wegen ihrer öffentlichen kritischen Haltung gegenüber der Politik der türkischen Regierung besonderen Gefährdungsrisiken ausgesetzt sind, zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2021**

Der benannte Angriff auf den Journalisten Erk Acarer ist der Bundesregierung bekannt. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (StA) Berlin handelt, ist eine Beauskunftung zum Sachverhalt im Rahmen der Fragestellung nicht möglich.

Das Bundeskriminalamt erstellt in Wahrnehmung seiner Zentralstellenaufgabe turnusmäßige und anlassbezogene Gefährdungslagebilder und -einschätzungen und steuert diese an die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Die Vornahme abschließender Gefährdungsbewertungen zu konkreten Einzelsachverhalten sowie eine sich ggf. hieran anschließende Prüfung in Bezug auf Schutzmaßnahmen sowie deren schlussendliche Umsetzung obliegt den jeweils zuständigen Polizeien der Länder.

21. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse (auch geheimdienstliche) hat die Bundesregierung über sogenannte „Hinrichtungslisten“ (www.welt.de/politik/deutschland/article232495675/Erk-Acarer-Tuerkischer-Journalist-fordert-von-Regierung-Konsequenzen.html) mit Namen von 43 Kritikerinnen und Kritikern der türkischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland, und was unternimmt die Bundesregierung konkret, um diese 43 gefährdeten Personen zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. Juli 2021**

Derzeit gibt es Hinweise zu verschiedenen Listen mit Namen von Personen, die der türkischen Regierung mutmaßlich kritisch gegenüberstehen. Dazu gehören auch Hinweise auf die fragengegenständliche Liste, die der Bundesregierung allerdings nicht vorliegt und zu der auch keine eigenen Erkenntnisse bestehen. Die Erkenntnisverdichtung dauert gegenwärtig an.

Sofern Erkenntnisse zu möglichen Gefährdungssachverhalten wie in diesem Fall bekannt werden, gehen die Bundes Sicherheitsbehörden diesen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten mit Nachdruck nach. Dabei findet ein enger und unmittelbarer Informationsaustausch zwischen

den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder statt. Die Prüfung, ob und inwieweit Personengruppen oder einzelne Personen konkret gefährdet sind und daher bestimmte polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden, obliegt grundsätzlich den Ländern. Diese bewerten die entsprechende Gefährdungslage in eigener Zuständigkeit und führen ggf. entsprechende Sensibilisierungsgespräche durch bzw. initiieren im Einzelfall angemessene Schutzmaßnahmen für die betreffenden Personen durch die jeweils örtlich zuständigen Landespolizeibehörden.

22. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Für welches Datum plant die Bundesregierung die Veröffentlichung der noch ausstehenden Evaluationen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderen vom 17. Juli 2017 durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen), welche gemäß Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten erstellt werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. Juli 2021**

Die Auswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist noch nicht abgeschlossen. Ein konkretes Datum für eine Veröffentlichung kann derzeit noch nicht genannt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

23. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Folter und Gewalt gegen Schutzsuchende in Libyen (www.amnesty.at/news-events/amnesty-bericht-zu-libyen-neue-beweise-fuer-schwere-menschenrechtsverletzungen-in-haftzentren-fuer-gefluechtete-europa-muss-rueckfuehrungen-stoppen/), und inwieweit wirken sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Vorwürfe auf die Kooperation zwischen der Europäischen Union und Libyen, insbesondere der libyschen Küstenwache, aus?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Juli 2021**

Die Situation in den libyschen Haftzentren ist nach wie vor sehr problematisch. Berichte über teils schwere Menschenrechtsverletzungen nimmt die Bundesregierung sehr ernst und thematisiert dies regelmäßig

gegenüber libyschen Behörden, zuletzt Ende Mai 2021 gegenüber der libyschen Außenministerin.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass eine nachhaltige Verbesserung der Lage von Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten nur durch ein langfristiges und umfassendes Engagement der internationalen Gemeinschaft in Libyen zur Stärkung staatlicher Strukturen, einschließlich der Küstenwache, erreicht werden kann. Hierbei wird gerade die Einhaltung universeller humanitärer und menschenrechtlicher Standards gezielt gefördert und eingefordert.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der libyschen Küstenwache mit der militärischen GSVP Operation EUNAVFOR MED IRINI wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 3. Februar 2021 auf die Fragen 12 bis 12b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/26416) verwiesen, die unverändert gültig ist.

24. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursache des Fabrikbrands, der in Dhaka zu zahlreichen Todesopfern führte (www.spiegel.de/panorama/bangladesch-zahlreiche-menschen-sterben-bei-fabrikbrand-a-68b75410-8850-424f-bcde-aa89bc76183a), und inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche und europäische Unternehmen Kunden bzw. Auftraggeber der Fabrik, in der sich die Brandkatastrophe ereignete?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. Juli 2021**

Die bangladeschische Regierung lässt die Ursache des tragischen Fabrikbrands in Rupganj derzeit von einer Untersuchungskommission ermitteln.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über deutsche oder europäische Firmen als Kunden oder Auftraggeber der betroffenen „Hashem Food Factory“, kann dies aber nicht ausschließen. Das Unternehmen produziert vorwiegend Säfte für den bangladeschischen Markt.

25. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Katar im Hinblick auf die Behandlung und die Rechte von Homosexuellen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für das bilaterale Verhältnis und die Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Staat (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_in_Katar)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Juli 2021**

Die Bundesregierung wendet sich weltweit konsequent gegen Diskriminierung und jede Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.

In Katar sind homosexuelle Handlungen strafbar. Die Bundesregierung wirkt auf Änderungen durch Dialog hin und setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union für eine Entkriminalisierung von Homosexualität und für die Rechte von LSBTI+-Menschen in Katar ein, so zuletzt im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und Katar am 7. Juni 2021.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

26. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Setzt sich die Bundesregierung im Rat der EU für ein Importverbot von Produkten, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Waldflächen und anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten stehen, ein, vor dem Hintergrund, dass die Abholzung im Amazonasgebiet im Mai 2021 erneut auf neuen Höchststand gestiegen ist (www.zeit.de/wissen/umwelt/2021-06/brasilien-abholzung-amazonasgebiet-regenwald-mai-hoechststand?utm_referrer=httpsProzent3AProzent2FProzent2Fwww.google.comProzent2F)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2021**

Die Bundesregierung setzt sich für eine handlungsfähige offene, regelgebundene und wertebasierte Handelspolitik zur Gestaltung nachhaltiger globaler Wirtschaftsbeziehungen ein. Dazu gehört auch eine ehrgeizige bilaterale EU-Handelsagenda, auch zur Diversifizierung von Lieferketten und Schaffung von Resilienz.

Die Bundesregierung betrachtet die Situation in Brasilien mit großer Sorge. Insbesondere das aktuelle Gesetzesvorhaben, das zur Legalisierung vormals illegaler Waldrodungen führen soll, kritisiert sie aktuell gegenüber der brasilianischen Regierung.

Auch setzt sie sich im Rahmen der Amsterdam Partnerschaft (ADP) von neun europäischen Konsumentenländern für ein weiter abgestimmtes Vorgehen gegenüber Brasilien ein. Noch unter deutschem Vorsitz hat die ADP der dortigen Regierung zuletzt im Dezember 2020 ein konkretes Angebot zur Einrichtung eines Dialogprozesses aller Akteure entlang der Lieferkette zur Sicherstellung entwaldungsfreier Lieferketten bei wichtigen Agrarrohstoffen angeboten.

27. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Austausch zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Unternehmer Nikolaus von Taysen, und wenn ja, aus welchem Anlass?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Juli 2021**

Die Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

In dieser Legislaturperiode hat kein Austausch zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Unternehmer Nikolaus von Taysen stattgefunden.

28. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Austausch zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Philipp Freiherr von Hirsch, und wenn ja, aus welchem Anlass?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Juli 2021**

Die Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

In dieser Legislaturperiode hat kein Austausch zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Philipp Freiherr von Hirsch stattgefunden.

29. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Unterstützt die Bundesregierung die Erschließung neuer Erdgasfelder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit dem Ziel der Diversifizierung der Gasversorgung sowie einer gewissen Unabhängigkeit von Gasimporten aus Nicht-EWR-Ländern und vor dem Hintergrund der Bedeutung der Strategie der „kleinen Erdgasfelder“ für das freundschaftlich verbundene Nachbarland die Niederlande (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3385), und wenn ja, inwiefern, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. Juli 2021**

Durch die Bundesregierung erfolgt keine finanzielle staatliche Unterstützung zur Erschließung neuer Gasfelder in den EWR-Staaten. Die Erschließung neuer Erdgasfelder ist eine souveräne Entscheidung der EWR-Staaten aufgrund nationaler Förder- und Klimaerwägungen, dies betrifft auch die Inanspruchnahme finanzieller Förderung aus dem Ausland.

Die Bundesregierung würde eine Diversifizierung des Gasbezugs aus EWR-Ländern begrüßen, und zwar sowohl in Bezug auf die deutsche als auch auf die Versorgung des europäischen Binnenmarktes. Dies könnte auch zu einer Entlastung des europäischen Binnenmarktes angesichts des bevorstehenden Endes der Erdgasförderung von niederkalorischem Gas in Groningen beitragen.

30. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat sich die Bundesregierung während der 19. Legislaturperiode dafür eingesetzt, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 2009/125/EG und entsprechend auch der Anwendungsbereich des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) zukünftig auch Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung umfasst (bitte insbesondere auf Elektrofahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge – z. B. E-Tretroller –, Elektroroller sowie Elektroautos eingehen), und mit welcher Begründung wendet die Bundesregierung die in Anlage 3 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführte Möglichkeit, auf Reparaturdienstleistungen für Fahrräder einen reduzierten Mehrwertsteuersatz zu erheben, im Bundesgebiet nicht an (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/21374)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Juli 2021**

Gemäß Artikel 1 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gilt diese nicht für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung. Bisher hat die EU-Kommission bei der Prüfung zur Einführung von Produktverordnungen eine sehr strenge Auslegung und Abgrenzung vorgenommen. Im Rahmen der Sustainable Products Initiative (SPI) soll die Ökodesign-Richtlinie überarbeitet und das europäische Ökodesign auf „die größtmögliche Bandbreite an Produkten“ ausgedehnt werden. Eine Reihe von Produkten (IKT-Produkte, Stahl, Zement, Möbel, Textilien) wurden dafür als wichtigste zu regulierende Produktgruppen explizit von der EU-Kommission benannt. Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung wurden bislang nicht benannt und nach Kenntnis der Bundesregierung von der vorbereitenden Studie zur SPI auch nicht untersucht.

Seitens der Bundesregierung gab es keine Bestrebungen, sich für eine Ausdehnung des Geltungsbereiches einzusetzen. Es liegen bisher keine Untersuchungen dazu vor, inwieweit eine Regulierung im Rahmen von Ökodesign sinnvoll oder geeignet ist und wie andere Faktoren, die den tatsächlichen Energieverbrauch beeinflussen (z. B. Bereifung, Straßenbelag oder das Nutzerverhalten), dabei berücksichtigt werden müssten.

Der Fokus der Verbrauchsregulierung im Verkehr liegt auf der Erreichung der anspruchsvollen Treibhausgasminderungsziele, womit auch eine Steigerung der Energieeffizienz im Verkehr einhergeht. Hierzu gibt es verschiedene spezifischere gesetzliche Anforderungen (z. B. CO₂-Flottengrenzwerte).

Die Festlegung nationaler Ökodesign-Anforderungen ist im Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – schon aufgrund des höherrangigen europäischen Rechts – nicht vorgesehen. Dieses ermöglicht lediglich die Ausführung der unter der Ökodesign-Richtlinie erlassenen Produktverordnungen auf nationaler Ebene und eine effiziente Marktüberwachung.

Das Mehrwertsteuerrecht ist im Rahmen der EU weitgehend harmonisiert. Aus diesem Grund ist Deutschland an die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) gebunden. Nach Artikel 98 Absatz 1 und 2 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten u. a. einen ermäßigten Steuersatz auf Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwenden. Anhang III Nummer 19 nennt die Möglichkeit, einen ermäßigten Steuersatz auf kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche einzuführen. Im Übrigen ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Reparaturdienstleistungen ausgeschlossen. Insbesondere im Bereich der Fahrradreparatur stellt sich die Frage, was als „kleine“ Reparatur gilt, und welcher Umfang diese Grenze überschreitet. Dies würde Praxis und Verwaltung vor nicht unerhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten stellen. Jedenfalls könnte der Gesetzgeber nicht sicherstellen, dass eine derartige Ermäßigung tatsächlich Preise an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben wird. In jedem Fall dürften die Effekte einer solchen Steuersatzsenkung aus Verbrauchersicht sehr gering ausfallen.

31. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Welche Sachverständigen hat die Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2021 zur Frage der Eignung von mobilen Luftfiltern für die Belüftung von Schul- bzw. Klassenräumen angehört, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Gesprächen für eine mögliche Förderung der Anschaffung solcher Luftfilter für öffentliche Bildungseinrichtungen (bitte die letzten neun Unterredungen mit Datum und unter Nennung aller Gesprächsbeteiligten aufführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. Juli 2021**

Das Förderprogramm coronagerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen zielt ab auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch Um- und Aufrüstung bzw. durch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen. Mobile/kompakte Luftreiniger werden im Rahmen der Bundesförderung coronagerechte stationäre raumluftechnische Anlagen nicht gefördert. Die Bundesförderung ist als ein „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung zu verstehen, der sich in die sonstigen Programme des Bundes und der Länder einreicht.

Die Bundesregierung hat sich bei der ursprünglichen Ausgestaltung der Bundesförderung sowie bei der Gestaltung der bisher erfolgten beiden Novellierungen für Fragen der Innenraumlufthygiene auf die Expertise des Umweltbundesamtes (UBA) gestützt. Die fachliche Expertise wird hier bereitgestellt durch die Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK). Die Kommission berät den Präsidenten des UBA sachkundig und unabhängig zu allen Fragen der Innenraumlufthygiene. Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen und fachlich zuständigen Landesbehörden sowie nachgeordneten Bereichen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Unfallversicherungen; Vorsitzender ist Prof. Dr. Tunga Salthammer (Fraunhofer-Gesellschaft), die Geschäftsführung nimmt das UBA wahr.

Im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten zur Ausgestaltung der Bundesförderung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das UBA mit der IRK intensiv eingebunden. Ebenfalls eingebunden wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, welches die Bundesförderung administriert. Zudem fanden zahlreiche Ressortabstimmungen statt, hier wurden wiederholt und umfänglich insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, in dessen Geschäftsbereich das UBA angesiedelt ist, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium der Finanzen eingebunden. Separate Expertenanhörungen wurden nicht durchgeführt.

Das UBA empfiehlt, in Räumen mit guter Lüftungsmöglichkeit eine Lüftung mit Frischluft durchzuführen, entweder über entsprechende RLT-Anlagen und/oder über Fensterlüftung; in solchen Räumen ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte vom UBA als nicht notwendig bewertet worden. Daher beschränkt sich die Bundesförderung „Corona-

gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ (RLT-Anlagen) auf stationäre zentrale und dezentrale RLT-Anlagen.

Nach Expertise des UBA ist in Räumen, in denen keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit über Fenster vorhanden ist und auch keine stationäre Lüftungsanlage zum Einsatz kommt, der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll, soweit sie fachgerecht positioniert und betrieben werden. Für diese Räumlichkeiten soll die Anschaffung mobiler Luftreiniger, die kurzfristig zur Verfügung stehen können, unterstützt werden. Das Bundeskabinett hat dazu am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Kitas und Schulen finanziell zu unterstützen und den Ländern 200 Mio. Euro aus dem Titel der Bundesförderung coronagerechte stationäre raumluftechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen.

32. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem staatlichen bzw. staatlich-anerkannten Prüfungsrahmen können fachlich für die Installation von EEG-Anlagen (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) qualifizierte EU-Bürger (ohne dauerhaften Wohn- bzw. Firmensitz, aber mit Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland) den geforderten Nachweis der ausreichenden Qualifikation für den Anschluss von EEG-Anlagen erbringen und zwar jeweils für den Fall, dass eine EEG-Anlage über einem bereits vorhandenen Hausanschluss angeschlossen werden soll sowie für den Fall, dass eine EEG-Anlage über einen neuen Netzanschluss ohne Strombezug als Letztverbraucher angeschlossen werden soll (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 19/30798)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. Juli 2021**

Entsprechende Vorgaben für den Anschluss von EEG-Erzeugungsanlagen sind weder im Energiewirtschaftsgesetz noch in den auf diesen beruhenden Verordnungen geregelt. Insbesondere regelt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zwar die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Die Verordnung betrifft aber den Anschluss von Verbrauchsanlagen, nicht jedoch von Erzeugungsanlagen von Strom aus Erneuerbaren Energien. § 1 Absatz 1 Satz 4 NAV stellt dies klar.

Regelungen zum Netzanschluss von EEG-Erzeugungsanlagen finden sich in § 8 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021). Nach § 10 Absatz 1 EEG 2021 dürfen Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Nähere Anforderungen an die Fachkunde stellt das EEG nicht.

33. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie oft und mit welchen Vertretern und Vertreterinnen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des Landes Aserbaidschan hat sich der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß zwischen März 2018 und Juli 2021 persönlich oder online per Videokonferenz/Telefonkonferenz getroffen (bitte die letzten neun Treffen mit Datum und den beteiligten Personen tabellarisch auflisten, auch Telefonaustausche und Videokonferenzen mit angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juli 2021**

Der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Bareiß hat zwischen März 2018 und Juli 2021 persönlich oder online (per Videokonferenz/Telefonkonferenz) u. a. folgende Vertreterinnen und Vertreter der Republik Aserbaidschan getroffen:

1.	23.–25. August 2018 Leitung einer hochrangigen Wirtschaftsdelegation im Rahmen einer Reise von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in den Südkaukasus (u. a. nach Aserbaidschan)	u. a. Gespräche mit: Ilham Aliyev, Staatspräsident der Republik Aserbaidschan Shahin Abdulla Mustafayev, Minister für Wirtschaft und Industrie
2.	17. Oktober 2018 Gespräch mit dem Botschafter der Republik Aserbaidschan in Deutschland	Ramin Hasanov, Botschafter der Republik Aserbaidschan
3.	30.–31. Januar 2019 Reise anlässlich der Sitzung der Deutsch-Aserbaidschanischen Hochrangigen Arbeitsgruppe für Handel und Investitionen mit einer Wirtschaftsdelegation	u. a. Gespräche mit: Ilham Aliyev, Staatspräsident der Republik Aserbaidschan Shahin Abdulla Mustafayev, Minister für Wirtschaft und Industrie Parviz Shahbazov, Minister für Energie Elshad Nasirov, SOGAR, Vize-Präsident für Investment und Marketing
4.	5. November 2019 Gespräch mit dem außenpolitischen Berater der 1. Vizepräsidentin Aserbaidschans, Elchin Amirbeyov	Elchin Amirbeyov Ramin Hasanov, Botschafter der Republik Aserbaidschan in Berlin

In seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie führt Thomas Bareiß regelmäßig Gespräche zu den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Länder.

Dies gilt auch für die Republik Aserbaidschan.

Darüber hinaus nimmt er in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär an zahlreichen Terminen, Veranstaltungen, Konferenzen (physisch und online) und Reisen teil.

Viele Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft finden (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen oder Reisen) spontan statt.

Es liegen daher keine vollständigen und lückenlosen Aufzeichnungen über alle geführten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Republik Aserbaidschan vor.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 26 und 27 der Abgeordneten Margarete Bause auf Bundestagsdrucksache 19/30118 verwiesen.

34. Abgeordnete **Sylvia Kötting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Bauteile der Atomkraftwerke Ostrovets 1 und 2 in Belarus wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Unternehmen geliefert (vgl. z. B. https://atom.belta.by/en/belaes_en/view/belaes_en/view/first-batch-of-siemens-ksb-pumps-for-belarusian-nuclear-power-plant-by-year-end-5958/t_id/1), und welche dieser Bauteile haben nach Kenntnis der Bundesregierung von Exportkreditgarantien (sogenannte Hermesdeckungen) profitiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2021**

Die Bundesregierung führt keine Statistik, die darüber Auskunft gibt, welche Bauteile des Kernkraftwerks Ostrovets 1 und 2 in Belarus von deutschen Unternehmen geliefert wurden. Die Bundesregierung hat keine Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Bau des Kernkraftwerks Ostrovets 1 und 2 in Belarus stehen, übernommen.

35. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der aktuellen Defizite bei der Betriebskostendeckung des Projektes „H2Syngas“ auf das Geschäftsmodell für nachhaltige Stahlproduktion im Saarland, und welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine Berücksichtigung von Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Wasserstoffeinsatz in Hochöfen im Rahmen der Differenzverträge („Carbon Contracts for Difference“; www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/eckpunktmapier_klimaschutzvertraege_ccfd_bf.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. Juli 2021**

Das Vorhaben H2Syngas der SHS wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für das weitere Verfahren im IPCEI Wasserstoff ausgewählt. Zu den Projektskizzen einzelner Unternehmen sowie deren Kostendeckung kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der laufenden Verfahren keine Aussage machen. Die Frage nach dem Geschäftsmodell für nachhaltige Stahlproduktion im Saarland muss das betroffene Unternehmen beantworten.

Primär ist die Stahlindustrie in der Verantwortung, die Transformation zu einer nachhaltigen Stahlproduktion zu leisten. Von Seiten der Politik gilt es, diesen Prozess durch geeignete Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen zu flankieren. Daher wird die Bundesregierung die Stahlindustrie bei der Dekarbonisierung und auf dem Weg zu einer CO₂-armen und perspektivisch zu einer CO₂-freien Produktion in Deutschland unterstützen. Hierzu gehören heute neben einem wirksamen Carbon-Leakage-Schutz auch die Förderung von Investitionskosten z. B. im Rahmen von „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) für Wasserstofftechnologien und dem Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie. Im Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie stehen bis 2025 insgesamt rund 3,4 Mrd. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Darunter fällt auch das geplante Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Ansatz von Carbon Contracts for Difference zur Ausgestaltung der Förderung der höheren Betriebskosten von CO₂-armem und perspektivisch CO₂-freiem Stahl (grüner Stahl). Über die konkrete Ausgestaltung der letztgenannten Förderung wird noch in der Bundesregierung beraten.

Klimaschutzverträge haben als Maßnahme der Nationalen Wasserstoffstrategie zum Ziel, den Markthochlauf von klimafreundlichen Wasserstofftechnologien, insbesondere die Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff (auf Basis erneuerbarer Energien), voranzubringen. Dabei sollen Vorhaben gefördert werden, die die Transformation hin zu einer langfristig vollständigen Dekarbonisierung unterstützen. Die Bundesregierung ist in Gesprächen mit dem Unternehmen SHS.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

36. Abgeordneter
**Christian Kühn
(Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass beim Rechtsportal juris, bei dem die Bundesrepublik Deutschland mit 50,01 Prozent Hauptanteilseignerin ist, die neue Einzellizenz-Regelung, durch die für alle einzelnen Nutzerinnen und Nutzer nun je eigene Lizenzen erworben werden müssen, wieder zurückgenommen wird, so dass – wie mir bekannt wurde – gerade auch Kommunen wieder eine Gesamt-Lizenz für ihre Verwaltung und somit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwerben und so neuen bürokratischen Aufwand vermeiden können, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 21. Juli 2021**

Die um Auskunft gebetene juris GmbH hat mitgeteilt, dass sie marktübliche Preismodelle verwendet, die im Wesentlichen unverändert sind. Die Preismodelle, so die Auskunft, sind dabei größtenteils nutzerbasiert. Allerdings können für die Produkte von juris auch Gesamtlizenzen, beispielsweise durch Kommunalverwaltungen, erworben werden. Dabei sind die Nutzungsrechte geschützt und auf die Anzahl der lizenzierten Nutzerinnen und Nutzer begrenzt. Angesichts dieses Preismodells sieht die Bundesregierung keinen Anlass für den Bund als Mehrheitsanteilseigner, auf Änderungen hinzuwirken.

37. Abgeordnete
**Beatrix von Storch
(AfD)**
- Wie positioniert sich die Bundesregierung angesichts der Entscheidung von Polens Verfassungstribunal in der Frage, ob nationales Verfassungsrecht und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit über dem EU-Recht und seiner Gerichtsbarkeit stehen oder diesem untergeordnet sind, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für den Fall widerstreitender Rechtsprechung zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für ihr eigenes Handeln (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/polen-contra-eu-recht-so-fliegt-europa-auseinander/27416460.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 22. Juli 2021**

Die Bundesregierung kommentiert gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend nimmt die Bundesregierung auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 23. Juni 2021 (2 BvR 2217/20, Rn. 73) Bezug:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 GG zugleich ein Wirksamkeits- und Durchsetzungsversprechen für das Unionsrecht (vgl. BVerfGE 126, 286 (302); 140, 317 (335 Rn. 37); 142, 123 (186 f. Rn. 117)), zu dem auch gehört, dem Unionsrecht im Zustimmungsgesetz nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG einen Anwendungsvorrang vor nationalem Recht einzuräumen (vgl. BVerfGE 73, 339 (375); 123, 267 (354); 129, 78 (100); 134, 366 (383 Rn. 24)). Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht gilt nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich auch mit Blick auf entgegenstehendes nationales Verfassungsrecht und führt bei einer Kollision im konkreten Fall in aller Regel zu dessen Unanwendbarkeit (vgl. BVerfGE 126, 286 (301); 129, 78 (100); 140, 317 (335 Rn. 38 f.); 142, 123 (187 Rn. 118)). Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts besteht allerdings nur kraft und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ermächtigung (vgl. BVerfGE 73, 339 (375); 75, 223 (242); 123, 267 (354); 134, 366 (381 f. Rn. 20 f.)).“

38. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Verfahren, die mit einer Aufhebung oder der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Minderjährigenehe geendet haben, in den Bundesländern in den Jahren 2020 und 2021 bis heute stattgefunden haben, und wenn ja, wie viele Aufhebungen sowie Feststellungen des Bestehens oder Nichtbestehens einer Minderjährigenehe haben stattgefunden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen die Daten der Fachserie 10 Reihe 2.2, Rechtspflege/Familiengericht, Tabellenteil 2.3 lfd. Nr. 11/12 (Eheaufhebung/Feststellung des Nichtbestehens der Ehe) des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2020 und 2021 noch nicht vor. Über die in öffentlichen Datenbanken und in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte zu Aufhebungen oder Feststellungen von Minderjährigenehen hinaus hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

39. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Anträge auf Ausgleichszahlungen für geschädigte Thomas-Cook-Kundinnen und -Kunden wurden bisher abschließend bearbeitet, und bis wann plant die Bundesregierung, das Ausgleichsverfahren abzuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Juli 2021**

Mit Stand vom 30. Juni 2021 wurde in 95.600 Fällen eine Ausgleichszahlung angewiesen. Das entspricht auf Grundlage von rund 105.500 bearbeitungsfähigen Anmeldungen einer Erledigungsquote von rund 91 Prozent. Bearbeitungsfähig sind dabei solche abgeschlossenen und nicht zwischenzeitlich zurückgenommenen Anmeldungen, bei denen die für die freiwillige Ausgleichszahlung vorgreifliche Leistung des Kundengeldabsicherers angegeben und nachgewiesen wurde.

In weiteren rund 850 Fällen hat sich eine Ausgleichszahlung durch die Bundesregierung aufgrund der Anrechnung von Zahlungserstattungen von dritter Seite erledigt.

Die Bearbeitung der verbliebenen offenen Anmeldungen erfordert vielfach eine händische Einzelbewertung der bis zum Nachbearbeitungsschluss am 31. Mai 2021 eingereichten Angaben, Belege und Erklärungen. Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, auch die noch offenen Anmeldungen schnellstmöglich einer Entscheidung zuzuführen und die Abwicklung der Ausgleichszahlung abzuschließen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

40. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Wie viele Menschen in lehrenden und ausbildenden Berufen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und in Bayern im Dezember 2020, Januar 2021 und seit Mai 2021 bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet (bitte die aktuellsten verfügbaren Zahlen, monatsweise und zum Vergleich den Vorjahreszeitraum ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Juli 2021**

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren im Juni 2021 von den insgesamt rund 432.000 Zugängen in Arbeitslosigkeit rund 3.000 dem Herkunftsberuf „Lehrende und ausbildende Berufe“ (Berufshauptgruppe 84 nach der Klassifikation der Berufe KldB 2010) zugeordnet. In Bayern waren es von den rund 54.200 Zugängen rund 400.

Weitere Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Monate ab einschließlich April 2021 ein Vorjahresvergleich aufgrund der Corona-Pandemie wenig aussagekräftig ist, da ein Vergleich mit einem Monat gezogen wird, der bereits stark von der Corona-Krise betroffen war. Daher enthält die Tabelle neben dem gewünschten Vergleich zum Vorjahr auch den Vergleich zum Vorvorjahr.

Tabelle: Zugang an Arbeitslosen

Deutschland

Ausgewählte Berichtsmonate

Berichtsmonat	Zugang an Arbeitslosen			
	Insgesamt		09 Bayern	
	Insgesamt	darunter mit Herkunftsberuf	Insgesamt	darunter mit Herkunftsberuf
		84 Lehrende und auszubildende Berufe		84 Lehrende und auszubildende Berufe
	1	2	3	4
Juni 2021	432.021	2.988	54.201	386
Mai 2021	436.863	3.311	55.646	407
Januar 2021	598.662	6.614	92.715	823
Dezember 2020	482.426	3.366	65.845	483
Juni 2020	418.629	3.573	54.592	434
Mai 2020	484.295	4.492	63.501	514
Januar 2020	673.902	5.289	99.830	620
Dezember 2019	572.048	3.036	71.595	407
Juni 2019	562.776	3.164	66.119	401
Mai 2019	592.677	3.759	70.366	443
Januar 2019	689.476	5.544	102.097	635
Dezember 2018	584.058	2.937	72.630	404
Veränderung zum Vorjahresmonat, in Prozent				
Juni 2021 ggü. Juni 2020	3,2	-16,4	-0,7	-11,1
Mai 2021 ggü. Mai 2020	-9,8	-26,3	-12,4	-20,8
Januar 2021 ggü. Januar 2020	-11,2	25,1	-7,1	32,7
Dezember 2020 ggü. Dezember 2019	-15,7	10,9	-8,0	18,7
Veränderung zum Vorvorjahresmonat, in Prozent				
Juni 2021 ggü. Juni 2019	-23,2	-5,6	-18,0	-3,7
Mai 2021 ggü. Mai 2019	-26,3	-11,9	-20,9	-8,1
Januar 2021 ggü. Januar 2019	-13,2	19,3	-9,2	29,6
Dezember 2020 ggü. Dezember 2018	-17,4	14,6	-9,3	19,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

41. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Wie viele Menschen in lehrenden und auszubildenden Berufen waren nach Kenntnis der Bundesregierung befristet beschäftigt (bitte für den Bund, West-Deutschland, Bayern und jeweils die Monate Oktober 2019, Dezember 2019, Januar 2020, März 2020, Oktober 2020, Dezember 2020, Januar 2021 sowie März 2021 und April 2021 getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Juli 2021**

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit enthält keine Angaben zu Befristungen bestehender Beschäftigungsverhältnisse. Im Betriebspanel des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung lie-

gen keine Monatsdaten sowie keine Angaben zu den ausgeübten Berufen vor. Auch in der Schul- und Berufsbildungsstatistik liegen keine Informationen über befristete Beschäftigungsverhältnisse von Lehrerinnen und Lehrern sowie Auszubildenden vor.

Die Hochschulpersonalstatistik des Statistischen Bundesamtes ist eine Erhebung des Personals an Hochschulen und umfasst alle am einmal jährlichen Erhebungstichtag (1. Dezember) an Hochschulen haupt- und nebenberuflich tätigen Personen. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie dem nicht-wissenschaftlichen Personal (Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal) unterschieden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Berichtsjahr 2019 von den rund 261.000 hauptberuflich wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Personen rund 176.000 auf Zeit angestellt. In Bayern waren es rund 28.000 von 40.000. Eine monatliche Darstellung ist nicht möglich.

Weitere Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Erste Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 werden voraussichtlich im Herbst 2021 veröffentlicht.

Hochschulpersonal 2019

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal nach Ländern, Personalgruppen und Beschäftigungsverhältnis

Land	Insgesamt						Davon									
	Professoren			Dozenten und Assistenten			Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter			Lehrkräfte für besondere Aufgaben						
	zu- sammen	auf Dauer	auf Zeit	zu- sammen	auf Dauer	auf Zeit	zu- sammen	auf Dauer	auf Zeit	zu- sammen	auf Dauer	auf Zeit	zu- sammen	auf Dauer	auf Zeit	
Insgesamt																
Bayern Deutschland darunter in Westdeutschland, einschl. Berlin Ostdeutschland	40 283	12 239	28 044	7 051	6 290	761	891	111	780	30 347	4 315	26 032	1 994	1 523	471	
	260 611	85 073	175 538	48 547	42 115	6 432	3 929	1 498	2 431	197 502	34 247	163 255	10 633	7 213	3 420	
	222 141	72 964	149 177	42 298	36 734	5 564	3 417	1 247	2 170	167 783	29 046	138 737	8 643	5 937	2 706	
	38 470	12 109	26 361	6 249	5 381	868	512	251	261	29 719	5 201	24 518	1 990	1 276	714	
Männlich																
Bayern Deutschland darunter in Westdeutschland, einschl. Berlin Ostdeutschland	24 600	8 691	15 909	5 518	5 033	485	564	57	507	17 488	2 751	14 737	1 030	850	180	
	155 848	57 271	98 577	36 139	32 086	4 053	2 343	892	1 451	112 395	20 735	91 660	4 971	3 558	1 413	
	132 971	49 254	83 717	31 407	27 914	3 493	2 070	733	1 337	95 418	17 625	77 793	4 076	2 982	1 094	
	22 877	8 017	14 860	4 732	4 172	560	273	159	114	16 977	3 110	13 867	895	576	319	
Weiblich																
Bayern Deutschland darunter in Westdeutschland, einschl. Berlin Ostdeutschland	15 683	3 548	12 135	1 533	1 257	276	327	54	273	12 859	1 564	11 295	964	673	291	
	104 763	27 802	76 961	12 408	10 029	2 379	1 586	606	980	85 107	13 512	71 595	5 662	3 655	2 007	
	89 170	23 710	65 460	10 891	8 820	2 071	1 347	514	833	72 365	11 421	60 944	4 567	2 955	1 612	
	15 593	4 092	11 501	1 517	1 209	308	239	92	147	12 742	2 091	10 651	1 095	700	395	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

42. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung der militärischen Übungslufträume durch die Bundeswehr und andere Streitkräfte im vergangenen Jahr abends und nachts ab 20 Uhr (bitte Flugstunden und jeweilige Streitkraft angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 20. Juli 2021

Grundsätzlich stehen die Übungslufträume Temporary Reserved Airspace (TRA) in Deutschland von montags bis donnerstags im Zeitraum von 08:00 bis 23:30 Uhr und freitags von 08:00 bis 17:00 Uhr für das gesamte Spektrum des militärischen Aus- und Weiterbildungsflugbetriebes zur Nutzung zur Verfügung.

Singulär für die TRA LAUTER sind diverse Maßnahmen und freiwillige Selbstbeschränkungen zur Minimierung der Belastung der Bevölkerung in der Region implementiert worden. Hierzu zählt u. a. die Einschränkung der Nutzung nach 21:00 Uhr montags bis donnerstags in den Monaten von Mai bis September.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Gesamtnutzungsstunden und Nutzungsstunden nach 20:00 Uhr sowie die Verteilung der Nutzungsstunden auf die jeweiligen Nutzer für das Jahr 2020 zu entnehmen. Aufgrund der räumlichen Überlagerung der TRA Friesland und der TRA Weser werden deren Nutzungsstunden gesammelt angegeben. Die aufgeführten anderen Nutzer setzen sich aus weiteren NATO-Partnern, befreundeten Staaten, Zieldarstellungsflügen und sonstiger TRA-Nutzung im Rahmen der allgemeinen Luftfahrt zusammen; eine darüber- hinausgehende Aufschlüsselung war nicht möglich.

Übungsluftraum	Nutzungsstunden 2020				
	Gesamt	Nach 20:00 Uhr Ortszeit			
		Nutzer gesamt	Bundes- wehr	US Air Force	Andere
TRA Friesland/Weser	974	58	52	0	6
TRA Münsterland	173	3	3	0	0
TRA Lauter	731	28	14	10	4
TRA Allgäu	486	30	30	0	0
TRA Sachsen	72	2	2	0	0
VPA 401 North-East	391	11	11	0	0

43. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über alle finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übungsanlage Polygone und die Beteiligung der jeweiligen Nutzungsstaaten an diesen Kosten seit 2017 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 20. Juli 2021**

Die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übungsanlage POLYGON und die Beteiligung der jeweiligen Nutzungsstaaten seit 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der unterschiedlichen Termine der Staaten zum Abschluss des Fiskaljahres 2020 die aktuellen Zahlen noch nicht vorliegen. Für das Jahr 2020 sind deshalb die prognostizierten Beträge angegeben.

Jahr	Gesamtkosten	Anteil DEU	Anteil USA	Anteil FRA
2017	28.029.479 Euro	15.679.842 Euro	9.917.070 Euro	2.432.567 Euro
2018	31.390.155 Euro	15.136.571 Euro	13.728.017 Euro	2.525.567 Euro
2019	27.919.527 Euro	14.737.367 Euro	11.967.676 Euro	1.214.484 Euro
2020	28.586.711 Euro	15.571.779 Euro	11.676.962 Euro	1.337.970 Euro

44. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe Fluglärm im zweiten Quartal 2021 bezüglich militärischem Fluglärm in Rheinland-Pfalz und dem Saarland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 20. Juli 2021**

Die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe (AG) Fluglärm fand am 26. Mai 2021 statt. Unter der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung wurden die Teilnehmenden über die Entwicklung sowie die bis dato getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb im Saarland und in Rheinland-Pfalz informiert. Die nächste Sitzung der AG Fluglärm ist für das vierte Quartal 2021 geplant.

Die Rahmenbedingungen für den militärischen Flugbetrieb haben sich seit der letzten Sitzung der AG Fluglärm im Oktober 2020 nicht verändert. Seit 2016 hat die Anzahl der militärischen Flugbewegungen jedoch um 4,15 Prozent abgenommen. Die Nutzung des militärischen Übungslufttraumes Temporary Reserved Airspace (TRA) LAUTER hat im Jahr 2020 um 2,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Dies liegt u. a. an der Verbesserung der materiellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, der Fokussierung der Bundeswehr auf Landes- und Bündnisverteidigung sowie am erhöhten Ausbildungsbedarf nach Beendigung des Auslandseinsatzes der deutschen Kampfflugzeuge vom Typ TORNADO in Jordanien.

Die Verteilung des Flugbetriebs auf alle vergleichbaren TRAs ist im Jahr 2020 erneut annähernd gelungen. Der prozentuale Anteil an der Nutzung der TRA LAUTER im Vergleich zu den anderen TRAs hat sich zu 2019 nicht verändert (26 Prozent). Eine weitestgehend gleichmäßige Nutzung der einzelnen Sektoren der TRA LAUTER wurde ebenfalls erreicht. Der Sektor D über dem Saarland war im Jahr 2020 der am geringsten belastete Bereich des Übungslufttraumes.

Folgende Maßnahmen und freiwillige Selbstbeschränkungen finden exklusiv für die TRA LAUTER Anwendung:

- Verkürzte Öffnungszeit montags bis donnerstags in den Sommermonaten Mai bis September bis 21:00 Uhr Ortszeit (Reduzierung um ca. 210 Nutzungsstunden (Nh)/Jahr);
- verkürzte Öffnungszeit an Freitagnachmittagen bis 12:00 Uhr Ortszeit (Reduzierung um ca. 260 Nh/Jahr);
- für 133 Missionen wurde die Mindestflughöhe innerhalb der TRA LAUTER auf die Flugfläche 150 (ca. 4.550 m) anstelle von Flugfläche 100 (ca. 3.550 m) angehoben. Bei weiteren 41 Missionen wurden die Flugfläche 130 (ca. 3.950 m) als Mindestflughöhe bestimmt.

Zusätzlich wurden die Ein- und Ausflugfenster der TRA LAUTER entfernt sowie die Vorgaben zum Ein- und Ausflug nach Sichtflugregeln so angepasst, dass Kanalisierungseffekte und die damit einhergehende überproportionale Belastung bestimmter Bereiche vermieden werden konnten. Auch die Weisung zur maximalen Verweildauer von Luftfahrzeugen bei Luft-Boden-Einsätzen in einem Gebiet („20-Minuten-Regel“) trägt zur Minimierung der Belastung unterhalb der TRA LAUTER bei.

Darüber hinaus führten temporäre Verlegungen der in Spangdahlem stationierten US Air Force 52nd Fighter Wing ins Ausland in den vergangenen Jahren zu einer weiteren, spürbaren Entlastung der Bevölkerung. Im Jahr 2021 wurde bereits eine Verlegung (von Teilen) des Geschwaders durchgeführt.

Ferner sind für das Jahr 2021 zwölf übungsunterstützende Verlegungen der mobilen Komponenten der Ausbildungseinrichtung für den Elektronischen Kampf POLYgone u. a. nach Frankreich, Österreich, Schweden, Großbritannien und Spanien sowie nach Nord- und Süddeutschland geplant.

Trotz der geschilderten Maßnahmen hat die Anzahl der Lärmbeschwerden hinsichtlich der TRA LAUTER, an den Flugplätzen Ramstein und Spangdahlem sowie am Truppenübungsplatz Baumholder insgesamt weiter deutlich zugenommen. Die hohe Gesamtzahl beruht hauptsächlich auf Eingaben weniger Bürgerinnen und Bürger (204 Dauer-/Mehrfachpetenten generierten im Jahr 2020 87 Prozent der Beschwerden). Der signifikante Anstieg ist nach hiesiger Bewertung u. a. auf die „Digitalisierung des Beschwerdewesens“ durch die Bürgerinitiative (BI) gegen Fluglärm, Bodenschall und Umweltverschmutzung zurückzuführen, die eine vereinfachte Möglichkeit zur automatisierten Beschwerdeerstellung auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt.

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland und insbesondere in der Region Rheinland-Pfalz/Saarland sowie unterhalb der TRA LAUTER so gering wie möglich zu halten, spielt unverändert eine große Rolle. Zugleich ist der militärische Aus- und Weiterbildungsbedarf zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der fliegenden Besatzungen und somit auch zur Aufrechterhaltung der Befähigung zur Landes- und Bündnisverteidigung unabdingbar. Die Bestrebungen zur Minimierung der Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs finden grundsätzlich immer dann ihre Grenzen, wenn signifikante negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind.

45. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Auftrag und wie ist die Zusammensetzung der auf Regierungsebene eingesetzten ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Thema Windenergieanlagen in Tiefflugkorridoren, die bis Oktober 2021 einen Bericht vorlegen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21. Juli 2021

Die Energiewende ist zentral für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft. Die Bundeswehr unterstützt die Energiewende und befürwortet den Ausbau erneuerbarer Energien, sofern keine militärischen oder sicherheitsrelevanten Belange diesen entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung und zur Gewährleistung eines angemessenen Anteils zur Verteidigungsvorsorge im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung prüft die Bundeswehr in jedem Einzelfall, ob einem Windenergievorhaben zugestimmt werden kann. Hubschraubertiefflugstrecken und ihre Sicherheitskorridore, Mindestführungshöhen, sogenannte „Circling“-Anflugverfahren, Flugsicherungsradaranlagen und Sichtflugstrecken werden hierbei u. a. in die gesamtheitliche Prüfung mit einbezogen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) analysieren derzeit gemeinsam die Thematik „Windenergie und Bundeswehr“, um die aktuellen Herausforderungen beim weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland zu bewerten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Bundeswehr steht einem fachlichen Diskurs immer offen gegenüber und hat daher dem Bundesverband WindEnergie (BWE) angeboten, die Thematik Windenergie und Bundeswehr im Rahmen einer Informationsveranstaltung zusammen mit dem BMWi zu erörtern.

Eine auf Regierungsebene förmlich eingesetzte ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Thema Windenergieanlagen in Tiefflugkorridoren wurde nicht etabliert.

46. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche vertraglichen Beziehungen bestanden im Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage zwischen der Engelbert Strauss GmbH & Co. KG und (privatwirtschaftlich oder öffentlich-rechtlich agierenden) Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), und welche weiteren Vertragsschlüsse mit der Engelbert Strauss GmbH & Co. KG sind im Geschäftsbereich des BMVg derzeit vorgesehen (www.bundeswehr-und-mehr.de/a-4896)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 19. Juli 2021**

Im Zeitraum vom 1. April 2016 bis 5. Juli 2021 wurden in der Auftragsstatistik des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) 1.017 Verträge mit der Engelbert Strauss GmbH & Co. KG erfasst. Das entspricht einem Nettobetrag von 318.269 Euro.

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH als 100-prozentige Inhousegesellschaft des Bundes hat seit dem 1. April 2016 insgesamt rund 72.600 Beschaffungsvorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto 13.152.146 Euro bei der Engelbert Strauss GmbH & Co. KG dokumentiert. Die hohe Vorgangszahl bei der BwBM resultiert insbesondere aus der Beschaffung von Artikeln der persönlichen Schutzausrüstung für das Personal der Bundeswehr auf der Grundlage einer personenbezogenen, konkreten Forderung der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und der erfolgten Zustimmung des BAAINBw. Diese einzelnen Beschaffungen sind dabei Einzelverträge mit dem Unternehmen.

Aus vergaberechtlichen Gründen können zu geplanten weiteren Vertragsschlüssen mit der Engelbert Strauss GmbH & Co. KG keine Angaben gemacht werden.

47. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Welche Gelder hat das Bundesverteidigungsministerium insgesamt für das anfangs für die Drohne EURO HAWK vorgesehene, luftgestützte Systems zur elektronischen Signalaufklärung ISIS verausgabt, und welche weiteren Mittel werden aufgewendet, um das bereits flugerprobte ISIS zur „hochperformante[n] HENSOLDT Aufklärungslösung KALAETRON“ weiterzuentwickeln, die der Rüstungskonzern im Projekt PEGASUS inklusive dreier Flugzeuge des Typs Bombardier „Global 6000“ an das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr verkauft („HENSOLDT gewinnt Milliardenauftrag für „PEGASUS“-Aufklärungssystem“, Hensoldt vom 30. Juni 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 22. Juli 2021**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENST GEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich*. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Kenntnis der Finanzdaten dürfen nur die Vertragsparteien haben. Sie betreffen zum Teil einen einzelnen Vertrag mit dem Unternehmen Hensoldt. Der Inhalt der Dokumente lässt zudem Rückschlüsse auf den Aufbau des Systems zu, deren Kenntnis durch Unbefugte nachteilig in der Nutzung des Systems werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

48. Abgeordneter **Harald Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass mit allen der derzeit diskutierten neueren Gentechniken (SDN1/SDN2/SDN3) umfassende Veränderungen des Genoms grundsätzlich möglich sind (https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-04/gmo_mod-bio_ngt_eu-study.pdf), und mit welchen wissenschaftlichen Argumenten untermauert die Bundesregierung ihre Einschätzung, dass durch neue gentechnische Verfahren verursachte Genomveränderungen bei Nutzpflanzen einen relevanten Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leisten werden (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Ackerbaustrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=16; bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 22. Juli 2021

Die Europäische Kommission zitiert in ihrer Untersuchung die technischen Einschätzungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), des wissenschaftlichen Beratergremiums der EU-Kommission (Group of Chief Scientific Advisors, vormaliges Scientific Advice Mechanism, SAM) und des Joint Research Centre (JRC) zu den Änderungen am Erbgut, die mit den neuen molekularbiologischen Techniken SDN1, SDN2 und SDN3 im Pflanzengenom vorgenommen werden können. Diese geben eine differenzierte Betrachtung zu der Art der möglichen Änderungen. Die Bundesregierung hat über ihre nachgeordneten Fachbehörden die entsprechenden Stellungnahmen der EFSA zu diesen Techniken kommentieren lassen. Diese Kommentare wurden von der EFSA berücksichtigt. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass durch SDN1/SDN2/SDN3 umfassende Veränderungen des Genoms grundsätzlich möglich sind. Auch natürlich stattfindende Mutationen, chromosomale Translokationen, ungerichtete Mutagenese und andere Verfahren der Gentechnik können umfassende Veränderungen des Genoms verursachen.

Der zweite Teil der Frage bezieht auf ein Diskussionspapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und nicht der Bundesregierung. In seinem Diskussionspapier für eine Ackerbaustrategie sieht das BMEL einen systemischen Ansatz in der Landwirtschaft als sinnvolle Herangehensweise zur Bewältigung der Klimakrise. Das

Diskussionspapier verweist in seinen Handlungsempfehlungen auf einen klimaangepassten Ackerbau unter Berücksichtigung der folgenden Elemente; Kulturarten, Sorten und Fruchtfolgen, Bewirtschaftungsmethoden, Bodenbearbeitung und Erosionsschutz. Das Diskussionspapier führt zum Stichwort Sorten ferner aus, dass eine Weiterentwicklung der etablierten Züchtungstechniken, u. a. mit Hilfe der neuen molekularbiologischen Techniken (IMMT), dem ackerbaulichen Bedarf an neuen Sorten entgegenkommt. Aus Sicht des BMEL stellen diese neuen Techniken ein Werkzeug unter vielen dar, die Potential haben, um zur Bewältigung der kommenden Herausforderungen durch die Klimaveränderung beizutragen. Nach Ansicht des BMEL wird u. a. in der Stellungnahme der Deutschen Akademie der Wissenschaften Leopoldina „Wege zu einer wissenschaftlich begründeten, differenzierten Regulierung genomeditierter Pflanzen in der EU“ wissenschaftlich untermauert, dass diese Potentiale den NMT zugeschrieben werden können (www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2019_Stellungnahme_Genomeditierte_Pflanzen_web.pdf).

49. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Stimmt die Bundesregierung meiner Auffassung zu, dass die Koexistenzproblematik für ökologisch wirtschaftende Betriebe und Unternehmen losgelöst von der gesundheitlichen oder ökologischen Risikobewertung der gentechnischen Konstrukte besteht, da in der EU-Öko-Verordnung die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) grundsätzlich verboten ist, weshalb jede Kontamination durch GVO ein Koexistenzproblem darstellt, und wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass eine Deregulierung der EU-Gentechnikgesetzgebung vor allem Importeuren/Exporteuren von Agrarrohstoffen aus Drittstaaten zu Gute kommen würde, für die die Anforderungen des EU-Gentechnikrechts eine Herausforderung darstellen können, während gentechnikfrei erzeugte und verarbeitete Rohstoffe und Produkte aus der EU im Binnenmarkt und überall auf der Welt auf eine große (und weiter steigende) Nachfrage stoßen (https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-04/gmo_mod-bio_ngt_eu-study.pdf; bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 21. Juli 2021**

Der § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) legt als Zweck des Gentechnikgesetzes den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Einflüssen gentechnischer Verfahren und Produkte für Umwelt, Mensch und Tier sowie Sachgüter fest. In Nummer 2 wird als weiterer Zweck die Möglichkeit genannt, dass Produkte sowohl konventionell, ökologisch als auch unter Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in den Verkehr gebracht werden können.

Für die Ermöglichung der Koexistenz hält das GenTG entsprechende Vorgaben bereit. Die EU-Öko-Verordnung legt allerdings fest, dass eine

Beimengung mit zugelassenen GVO oberhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 Prozent nicht statthaft ist. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass durch den Schwellenwert geringfügige Anteile zugelassener GVO in Nicht-GVO-Produkten eine Kennzeichnung nicht notwendig machen, wenn diese zufällig oder technisch nicht zu vermeiden sind.

Neben dem gesetzlichen Schwellenwert zur Kennzeichnung gibt es je nach Geschäftsmodell auch Eigenverpflichtungen, den Gehalt an zugelassenen GVO unter 0,9 Prozent zu senken. Diese sind aber nicht Teil der EU-Öko-Verordnung oder der Richtlinie 2001/18/EC. Beimengungen von in der EU nicht zugelassenen GVO, egal, ob zufällig oder technisch nicht zu vermeiden, sind in der EU grundsätzlich nicht erlaubt.

Die in der weiteren Frage in Bezug genommene Einschätzung der Europäische Kommission konnte so in dem 117 Seiten langen Bezugsdokument nicht gefunden werden. Die Bundesregierung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, ob und ggf. in welchem Umfang neue molekularbiologische Techniken eine neue gentechnikrechtliche Regulierung erfahren. Im Rahmen eines Konsultationsprozesses plant die Europäische Kommission derzeit eine Folgenabschätzung zu verschiedenen Handlungsoptionen zu mit gerichteter Mutagenese und Cisgenese hergestellten Pflanzen durchzuführen. Im Rahmen dieses Prozesses versucht die Bundesregierung dahingehend zu wirken, dass die Interessen der unterschiedlichen Wirtschaftsakteure, z. B. der gentechnikfrei wirtschaftenden Betriebe aber auch der kleinen und mittelständischen Saatgutunternehmen, angemessen berücksichtigt werden.

50. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der modernen Genetik-Forschung, wonach die genetische Toleranz von Pflanzen gegenüber Trockenstress aus einem hochkomplexen System aus zahlreichen Genen und deren Wechselwirkungen resultiert, so dass derartige Eigenschaften nicht durch kleinere Genomveränderungen (z. B. Punktmutationen oder kleine Deletionen) erzielt werden können, und dass der durch den Menschen verursachte Klimawandel nicht „nur“ längere Dürreperioden, sondern auch eine Zunahme an Starkregen-Ereignissen und ähnlichen Unwettern mit sich bringen wird, so dass ein zukunftsfähiges Agrarsystem in der Lage sein muss, sowohl mit mehr als auch mit weniger Niederschlägen zurecht zu kommen (vgl. u. a. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/28326315/>; bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 21. Juli 2021**

Es ist zutreffend, dass an der Ausbildung von agronomisch bedeutsamen Eigenschaften bei Kulturpflanzen oft zahlreiche Gene beteiligt sind, wie auch der zitierte Fachartikel berichtet. Das heißt aber nicht zwingend, dass auch alle diese Gene zusammen mit umfangreichen Umstrukturierungen im Genom verändert werden müssten, um die zugehörige Eigen-

schaft zu beeinflussen. Hier kommt es auf die einzelne Funktion dieser Gene im Gesamtkonzert des Stoffwechsels an.

Bei welcher Kulturpflanze und welchen agronomisch interessanten Eigenschaften kleine Eingriffe durch die neuen molekularbiologischen Techniken vorteilhaft sein können, muss durch Forschung auf genetischer und physiologischer Ebene unter den jeweiligen Umweltbedingungen geklärt werden.

Die Bundesregierung rechnet ebenfalls damit, dass der Klimawandel unterschiedliche Wetterphänomene mit sich bringen wird, so dass mit verschiedensten Maßnahmen eine höhere Resilienz der Agrarsysteme erreicht werden muss. Generell muss die Pflanzenzucht, unabhängig von der verwendeten Methode, vielfältige Zuchtziele berücksichtigen und hierfür Produkte anbieten. Diese Erkenntnis spiegelt sich in den derzeit etwa 22.400 zugelassenen ackerbaulichen Sorten in der EU wider.

51. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)

Liegt der Bundesregierung, vor dem Hintergrund ihrer Ankündigung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Umsetzung der EntschlieÙung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 19/26678), dass bis Ende des Jahres 2021 eine Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu den Auswirkungen des Konsums neuartiger Erzeugnisse abgeschlossen sein soll, bereits eine vorläufige Bewertung des BfR zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von Nikotinpouches vor, und falls ja, zu welchen Ergebnissen ist diese Bewertung gekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 22. Juli 2021**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat, wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26678 ausgeführt, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) beauftragt, eine Studie zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von tabakfreien Nikotinbeuteln durchzuführen. Das BfR hat die in der Frage in Bezug genommene „Vorläufige gesundheitliche Bewertung zu Nikotinbeuteln (Nikotinpouches)“ mit Datum vom 31. März 2021 als eine erste Einschätzung anhand verfügbarer Studien und Daten vorgelegt. Die genannte vorläufige Bewertung des BfR ist auf der Webseite des BMEL veröffentlicht. Der aus Überschrift und weiterem Kontext ersichtliche vorläufige Charakter der Bewertung verdeutlicht, dass die Ausführungen in der Bewertung insbesondere unter den Punkten 2. „Ergebnis“ und 3. „Begründung“ lediglich einen nicht abschließenden Zwischenstand abbilden und die endgültige gesundheitliche Risikobewertung des BfR abzuwarten bleibt.

52. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Für welchen Anteil der Ackerflächen (bitte mit der Nennung der Hektare) gelten die in der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Einschränkungen für Pestizide, und wie fällt der finanzielle Vergleich zwischen regulärer Ökolandbauförderung und dem von der Agrarministerkonferenz beschlossenen „Erschwernisausgleich“ 65 Mio. Euro jährlich auf die Fläche heruntergebrochen aus (bitte jeweils Förderung in Euro pro Hektar angeben ohne beispielsweise Sonderkulturen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 23. Juli 2021**

In der Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist festgehalten, dass von den Einschränkungen der Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 4 Absatz 1) 57.327 ha Ackerland, 304.268 ha Grünland, 895 ha Obstbau, 813 ha Weinbau und 709.313 ha Wald betroffen sind. Von den Anwendungsbeschränkungen betroffen sind außerdem in FFH-Gebieten 614.740 ha Grünland.

In ihrem Beschluss vom 11. Juni 2021 ist die Agrarministerkonferenz übereingekommen, dass die endgültige Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen zu den neuen Fördermöglichkeiten für Landwirte, deren Flächen von Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betroffen sind, in den zuständigen GAK-Gremien abschließend festgelegt wird. Da diese abschließenden Festlegungen noch nicht erfolgt sind, ist derzeit kein Vergleich zur Förderhöhe für den ökologischen Landbau möglich.

53. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Betriebe verwenden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland zur Ferkelkastration die chirurgische Kastration unter Narkose, Ebermast oder die Immunokastration (bitte für die Jahre 2020 und 2021 angeben), und wie bewertet die Bundesregierung den Umstellungsprozess des seit 1. Januar 2021 geltenden betäubungslosen Kastrationsverbots?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 19. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Verteilung der verwendeten Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration für die Jahre 2020 und 2021 vor.

Der Umstellungsprozess ist vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in vielfältiger Weise unterstützt worden. Unter anderem wurden Informationsveranstaltungen für Landwirte durchgeführt, Informationsbroschüren für Landwirte und Verbraucher erstellt, im Rahmen von mehreren Runden Tischen intensive Gespräche mit allen Beteiligten

der Kette geführt, Forschungsprojekte sowie die Anschaffung von Nar-kosegeräten gefördert.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist der Umstellungsprozess des seit dem 1. Januar 2021 geltenden Verbots der betäubungslosen Ferkelkast-ration grundsätzlich gut verlaufen. Wie bei Umstellungen auf neue Ver-fahren üblich, müssen die Betroffenen auf allen Ebenen mit den jeweili-gen Alternativen Erfahrungen in der Praxis sammeln und Abläufe opti-mieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

54. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Welche detaillierte Ausbildung erhalten die Res-pect Coaches (bitte nach Ausbildungsinhalten, Dauer der Ausbildung: theoretische Ausbildung – Zeitumfang in Stunden –, praktische Ausbil-dung – Zeitumfang in Stunden – etc. aufschlüs-seln), und welche Zugangsvoraussetzungen/Qualifikationen müssen die Respect Coaches vorwei-sen (bitte nach Schulabschluss, Berufserfahrung, pädagogische Erfahrung etc. aufschlüsseln), um als Respect Coach tätig werden zu können (www.spiegel.de/panorama/bildung/respect-coaches-anschulen-bundesregierung-finanziert-respekt-trainer-a-e7fb0066-9958-44b9-be98-2ec947f91f25-amp)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 20. Juli 2021

Für die Tätigkeit des Respect Coaches ist ein (Fach-)Hochschulab-schluss aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder einem verwandten Bereich mit vergleichbaren Inhalten oder einer ver-gleichbaren Qualifikation, z. B. nachweisbare langjährige Erfahrung im pädagogischen Bereich, vorzugsweise in den Themenfelder der Jugend-sozialarbeit oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder einem verwandten Be-reich notwendig.

Näheres zu den jeweils länderspezifisch geltenden Curricula sowie zeit-lichem Aufwand der Studiengänge und Ausbildungen sind bei den Län-dern zu erfragen.

Neben dem qualifizierenden Abschluss wird Erfahrung in der Kinder-und Jugendarbeit vorausgesetzt. Andernfalls erfolgt nach sechsmonati-ger Beschäftigung eine Überprüfung der Tätigkeit und der Leistungen des Respect Coaches, nach der über eine Weiterbeschäftigung entschie-den wird.

Die angestellten Respect Coaches nehmen ab Beginn ihrer Tätigkeit ver-pflichtend regelmäßig an Fortbildungen teil. Hierzu bietet das Bundes-

ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jährlich ein umfangreiches und breitgefächertes Fortbildungsangebot zu übergeordneten Themen wie beispielsweise Extremismusformen, Demokratiefeindlichkeit, Religions- und Meinungsfreiheit, Rassismus, Diskriminierung, Hate Speech, Verschwörungsideologien und Fake News, Geschlechterreflektierte Arbeit, sexuelle Vielfalt und Sexismus, menschenverachtende Sprache und Kommunikation an.

Neben den verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahmen erhalten die Respekt Coaches Qualifizierungsangebote bei ihrem jeweiligen Anstellungsträger und sind angehalten, im Rahmen der jeweils geltenden länderspezifischen Vorgaben Fort- und Weiterbildungsangebote ihres jeweiligen Bundeslands wahrzunehmen.

55. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie genau werden die von der Bundesregierung jährlich bereitgestellten Fördermittel von 21 Mio. Euro für spezialisierte Respekt Coaches eingesetzt, und wie sollen die bis 2024 zusätzlich bewilligten jährlichen Fördergelder von 15 Mio. Euro verteilt werden (bitte genau nach Ausbildungskosten, Gehältern, Werbekosten etc. aufschlüsseln; www.spiegel.de/panorama/bildung/respekt-coaches-an-schulen-bundesregierung-finanziert-respekt-trainer-a-e7fb0066-9958-44b9-be98-2ec947f91f25-amp)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 20. Juli 2021

Die Finanzierung der Respekt-Coach-Stellen erfolgt über die Personal- und Sachkostenpauschalen des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Diese werden jährlich festgelegt und betragen zum Zeitpunkt der letzten Bewilligung pro Vollzeitäquivalent 72.939 Euro für Personalkosten sowie 11.924 Euro für Sachkosten. Für die Durchführung weiterer Maßnahmen und Gruppenaktivitäten in den Klassen stehen zusätzlich bis zu 17.000 Euro pro Respekt Coach zur Verfügung.

Mit den zusätzlichen 15 Mio. Euro wird das Programm im Jahr 2021 weiter ausgebaut und um den Themenkomplex Rechtsextremismus erweitert. Es werden rund 151 zusätzliche Respekt-Coach-Stellen an 159 Standorten eingestellt. Die Verteilung ist mit den Ländern abgestimmt. Die Mittel für das Programm werden jährlich bewilligt.

56. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die finanzielle Förderung von Projekten und Organisationen durch den Bund eingestellt wurden, weil diese zum Boykott Israels aufgerufen oder die „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (BDS-Bewegung) aktiv unterstützen, wie dies in der BDS-Resolution des Deutschen Bundestages, „Der BDS-Bewegung erfolgreich entgegenzutreten“ für solche Fälle vorgesehen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10191)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 22. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2019 die Beendigung einer laufenden Förderung erforderlich machten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18358 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

57. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Wann ist nach Informationen der Bundesregierung mit dem regelmäßig veröffentlichten Sicherheitsbericht des dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unterstellten Paul-Ehrlich-Instituts zu rechnen, der die Bevölkerung über die aktuellen Daten in Bezug auf die Impfstoffe umfassend informiert und zuletzt Ende Mai 2021 unter www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html erschienen ist, und welchen Grund gibt es nach Information der Bundesregierung für die derzeit fehlende Veröffentlichung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juli 2021**

Der aktuelle Sicherheitsbericht mit den Daten bis zum 30. Juni 2021 wurde am 15. Juli 2021 nach entsprechender Auswertung der Meldungen veröffentlicht und ist unter www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-bis-30-06-21.pdf abrufbar.

58. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Hält die Bundesregierung angesichts der Reform des Mutterschutzgesetzes eine gesetzliche Klarstellung mit Blick auf § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und dem sozialrechtlichen Schutzzweck der Norm dahingehend für geboten, dass auch Fehlgeburten von dem Begriff der Entbindung umfasst werden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. Juli 2021**

Mit der rechtlichen Erfassung der „Fehlgeburt“ im § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Frauen in dieser Situation – unabhängig von der Gewichtsgrenze des Kindes (§ 31 der Personenstandsverordnung) – einer besonderen (psychischen) Belastungssituation ausgesetzt sein können. Darüber hinausgehende gesetzliche Änderungen – auch mit Blick auf § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – sind nicht geplant.

Zutreffend ist, dass der Begriff der Entbindung in § 3 Absatz 2 MuSchG Fehlgeburten grundsätzlich nicht erfasst. Nach der gesetzlichen Zielsetzung soll die Regelung der Frau die notwendige Zeit zur Regeneration von den körperlichen Belastungen infolge der Entbindung gewähren (Wochenbett).

Versicherte haben gleichwohl nach den Vorschriften des SGB V einen umfassenden Krankenversicherungsschutz, der auch die medizinische Versorgung bei einer Fehlgeburt mit einschließt und die medizinisch notwendige ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Psychotherapie, notwendige Heil- und Hilfsmittelversorgung oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation umfasst. Auch Leistungen der Hebammenhilfe nach § 24d SGB V können bei einer Fehlgeburt erbracht werden. Ist die Fehlgeburt mit psychischen und körperlichen Belastungen verbundenen, die eine Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Frau zur Folge haben, gelten auch bei einer Fehlgeburt die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. zum Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung.

59. Abgeordnete
**Katrin Helling-
Plahr**
(FDP)

Ab wann werden nach dem Zeitplan der Bundesregierung und vor dem Hintergrund, dass in Israel am vergangenen Wochenende mit Auffrischungsimpfungen für Erwachsene mit einem geschwächten Immunsystem begonnen wurde (www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/israel-auffrischung-der-corona-impfung-fuer-geschwaechte-erwachsene-17432011.html), Drittimpfungen stattfinden, und nach welchen Kriterien soll dann eine Priorisierung der Impfgruppen vorgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juli 2021**

Dem Robert Koch-Institut (RKI), dem Paul-Ehrlich-Institut und der Ständige Impfkommission (STIKO) liegen noch keine verlässlichen wissenschaftlichen Daten vor, wie lange die Immunität nach einer Impfung gegen COVID-19 anhält und ob und in welchem zeitlichen Abstand Auffrischungsimpfungen erforderlich sind. Bisherige Erkenntnisse legen nahe, dass die Immunantwort insbesondere bei älteren und krankheits- oder durch medikamentöse Behandlung bedingtimmungeschwäch-

ten Personen nach einer gewissen Zeit nachlässt. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass insbesondere bei diesen Personengruppen eine Auffrischungsimpfung notwendig sein wird. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht in engem Austausch mit seinen nachgeordneten Behörden, Wissenschaftlern und den Herstellern der Impfstoffe. Das BMG hat im Blick, dass vor Herbst und Winter für pflegebedürftige und immungeschwächte Personen eine Auffrischungsimpfung empfohlen werden könnte. Ausreichend Impfstoffe stehen dafür zur Verfügung.

Die STIKO hat eine Arbeitsgruppe „COVID-19-Impfungen bei Immundefizienz“ gegründet, die bereits seit Längerem die Evidenz zu Impfungen bei Personen mit Immundefizienz sichtet und aufarbeitet.

60. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Erfasst die Bundesregierung den Durchseuchungsstand der deutschen Bevölkerung mit dem SARS-CoV-2-Virus, und wenn nein, warum nicht und wenn ja, wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juli 2021**

Der Grad der Verbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung in Deutschland wird im Rahmen von serologischen Antikörperstudien erforscht. Untersucht wird, ob sich im Blut der Studienteilnehmenden Antikörper gegen SARS-CoV-2 nachweisen lassen – ein sicherer Hinweis auf eine durchgemachte Infektion. Die Studien sollen dabei helfen, ein genaueres Bild über die Situation in Deutschland zu gewinnen, den Verlauf und die Schwere der Pandemie genauer abschätzen und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen besser bewerten zu können (vgl. hier: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Antikoerper-Studien.html).

Eine Übersicht von Studien und bereits vorliegende Ergebnisse können hier abgerufen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AK-Studien/AKS_Liste.html.

61. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Mutationen des Coronavirus sind der Bundesregierung seit Beginn der Pandemie bekannt geworden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juli 2021**

Da in der Frage nicht nach Varianten innerhalb oder außerhalb Deutschlands unterschieden wird, wird zum einen auf die internationalen Übersichten und zum anderen auf die Informationen zu zirkulierenden Varianten in Deutschland verwiesen.

Die Informationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind abrufbar unter: www.who.int/en/activities/tracking-SARS-CoV-2-variants/.

Die Informationen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sind abrufbar unter www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/variants-dashboard und www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/variants-concern.

Umfängliche Informationen zu in Deutschland aufgetretenen Varianten und eine Einschätzung dazu sind hier www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html und hier abrufbar: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html.

62. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Entwicklungen mit Blick auf Gesundheitsgefahren (bitte nach Art der Gesundheitsgefahren aufschlüsseln) und Sterbefälle, bei denen Wärmebelastung eine Rolle spielt, erwartet die Bundesregierung angesichts der durch die Klimakrise zunehmenden Hitzewellen (bitte nach Dekaden aufschlüsseln), und inwiefern ist die Bundesregierung, etwa durch einen mit den Ländern abgestimmten, bundesweiten Hitzeaktionsplan, darauf vorbereitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 19. Juli 2021

Die durch den Klimawandel steigende Wärmebelastung für den Menschen und die in Dauer und Häufigkeit zunehmenden Hitzewellen können unterschiedliche Gesundheitsbelastungen hervorrufen. Dabei belastet Hitze vornehmlich das Atemwegs- und Herz-Kreislaufsystem und kann in hitzebedingten Erkrankungen wie Hitzeerschöpfung, Hitzekrämpfen, Hitzschlag oder Exsikkose münden (vgl. hierzu auch das Informationsportal www.klima-mensch-gesundheit.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die Internetpräsenz www.bmu.de/theme/n/gesundheits-chemikalien/gesundheits-und-umwelt/gesundheits-im-klimawandel/ des Bundesumweltministeriums sowie den Schwerpunkt Klimawandel und Gesundheit bei www.gesund.bund.de). Vulnerable Bevölkerungsgruppen, wie ältere Menschen über 65 Jahre, pflegebedürftige Personen, Menschen mit Vorerkrankungen oder Babys und Kleinkinder sind durch eine steigende Hitzebelastung besonders gefährdet. Das gesundheitliche Risiko bei Hitze könnte sich zudem durch eine steigende Belastung durch Luftschadstoffe wie dem bodennahen Ozon erhöhen.

Die gesundheitlichen Belastungen durch Hitze können zu einer erhöhten Sterblichkeit führen. Während der extremen Hitzeperiode im August 2020 kam es beispielsweise nach vorläufiger Schätzung des Statistischen Bundesamts zu über 4.000 zusätzlichen hitzeassoziierten Sterbefällen. Prognosen oder Abschätzungen zur zukünftigen Übersterblichkeit durch Hitze hängen von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der tatsächlichen Temperaturentwicklung und Annahmen zu Auswirkungen auf Gesundheit und Sterblichkeit, sowie von den getroffenen Anpassungsmaßnahmen ab.

In der vom Umweltbundesamt im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung beauftragten Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland (siehe www.umwelt

bundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-06-10_cc_24-2021_kwra2021_wirtschaft_gesundheit.pdf, S. 154) wurden bei der Analyse der zukünftigen Klimarisiken unabhängige Forschungsergebnisse zu hitzebedingten Todesfällen zugrunde gelegt. Demnach könnte die Gesamtzahl in Deutschland am Ende des Jahrhunderts in der Größenordnung von 10.000 bis 20.000 Menschen pro Jahr liegen. Dem kann jedoch durch Anpassungsmaßnahmen, wie sie z. B. Teil von Hitzeaktionsplänen sein können, vorgebeugt werden.

Zum Umgang mit hitzebedingten Gesundheitsgefahren wurden im Jahr 2017 Bund-Länder-Handlungsempfehlungen zur Erstellung von Hitzeaktionsplänen veröffentlicht (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/hap_handlungsempfehlungen_bf.pdf). Im Beschluss „Der Klimawandel – eine Herausforderung für das deutsche Gesundheitswesen“ der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30. September 2020 (www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1018&jahr=2020) haben die hierfür zuständigen Länder die Bedeutung dieses Instruments bekräftigt und „die Erstellung von Hitzeaktionsplänen innerhalb eines 5-Jahreszeitraums für erforderlich“ gesehen, wobei die Handlungsempfehlungen als Grundlage genutzt werden sollen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 110 der Abgeordneten Lisa Badum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 19/21928 verwiesen.

63. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass über den Sommer und bis in den Herbst ausreichend Testzentren in den Kommunen und Kreisen geöffnet bleiben, und welche Anzahl betrachtet die Bundesregierung als ausreichend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. Juli 2021**

Die Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 wurde im Mai 2020 initiiert und wird fortlaufend – gemeinsam zwischen der Bundesregierung und den Ländern unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Erkenntnisse – an die epidemische Lage angepasst und aktualisiert.

Die Durchführung von Testungen in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Beauftragung weiterer Leistungserbringer fällt in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Seit Beginn der Pandemie steht die Bundesregierung in einem regelmäßigen intensiven Austausch mit den Ländern. Nicht zuletzt mit einem Beschluss der 94. Sitzung der Gesundheitsministerkonferenz wurde das Thema der Weiterentwicklung der Teststrategie adressiert (www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=209&jahr=2021). Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe der Länder mit dem Robert Koch-Institut gemeinsame Empfehlungen für eine angepasste Teststrategie für den Herbst 2021.

64. Abgeordneter
**Frank Müller-
Rosentritt**
(FDP)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in welchem Zeitraum, um Bürgerinnen und Bürger, die eine nicht ärztlich attestierte COVID-19-Erkrankung überstanden haben und über genug Antikörper verfügen, mit denjenigen Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich Ausnahmen von Maßnahmen zum Infektionsschutz rechtlich gleichzustellen, die ärztlich bestätigt genesen oder geimpft sind (www.deutschlandfunk.de/digitaler-corona-impfpass-mehr-freiheiten-in-deutschland.2897.de.html?dram:article_id=493177)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Juli 2021**

Nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist im Sinne dieser Verordnung eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Bestätigung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis gewährleistet, dass die getestete Person tatsächlich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist. Ein positiver Antikörpertest stellt nach fachlicher Sicht des Robert Koch-Instituts (RKI) keinen hinreichend sicheren Nachweis einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dar: Eine Person kann an COVID-19 erkrankt gewesen sein und dennoch keine messbaren Antikörper entwickeln. Umgekehrt kann ein Antikörpertest nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausfallen, obwohl keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlag. Bisher ist nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sog. serologisches Korrelat für den Schutz). Zusätzlich bietet ein möglicher Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischen Antikörpern keinen Rückschluss auf den Zeitpunkt der Infektion.

Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens sechs bis zehn Monate nach überstandener Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Schutzwirkung wird dabei über eine Vielzahl von immunologischen Mechanismen gewährleistet, inklusive (aber nicht exklusiv) Antikörper- und T-Zellen-Antworten. Das Risiko für eine Reinfektion ist, auch nach Einschätzung des RKI, in den ersten Monaten nach einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als sehr niedrig anzusehen. Es kann aber mit zunehmendem Abstand ansteigen. Der Zeitpunkt der Infektion ist also eine wichtige Information.

Aufgrund der Vielzahl der verwendeten Tests und des Fehlens eines serologischen Korrelats ist zurzeit keine pauschale Bewertung von Antikörpertests für den Nachweis eines Immunschutzes möglich. Bei dieser Ausgangslage kann bei einem alleinigen positiven Antikörpertest, anders als bei vollständig geimpften oder genesenen Personen im Sinne der SchAusnahmV, nicht regelmäßig von einer derart verminderten Infektiosität ausgegangen werden, um Erleichterungen und Ausnahmen, bei den zur Verhinderung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffenen Maßnahmen, vorzusehen.

Dementsprechend ist aktuell keine Änderung der Definitionen in § 2 Nummer 4 und 5 SchAusnahmV geplant.

65. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie groß war die Summe der Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1a Satz 2 ff. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 – sogenannte „Engpass-Zahlungen“ in Landkreisen mit hoher Inzidenz – die Sieben-Tage-Inzidenz der Coronavirus-SARS-CoV-2-Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner über 70 – und entsprechender Intensivbettenbelegung – siehe genannten Paragraphen und entsprechende Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 ff. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) zwischen dem 18. November 2020 und dem 30. Mai 2021 bzw. dem letztverfügbaren Stand, und was kann die Bundesregierung zu der Verteilung dieser Summen auf der Bundesland- sowie Landkreisebene sagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. Juli 2021**

Die Auszahlungsbeträge aufgrund der COVID-19-Pandemie können auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) eingesehen werden: www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/.

Einnahmeausfälle, die Krankenhäusern im Zeitraum vom 18. November 2020 bis zum 15. Juni 2021 entstanden sind, weil sie Aufnahmen, Operationen oder Eingriffe ausgesetzt oder verschoben haben, wurden mit rd. 5,66 Mrd. Euro ausgeglichen (Stand: 8. Juli 2021).

Die Auszahlung der Beträge erfolgte seitens des BAS an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Eine Übersicht über die seitens des BAS an die Länder ausgezahlten Beträge unterteilt nach den einzelnen Ländern ist auf der Internetseite des BAS unter folgendem Link veröffentlicht: www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/COVID19_Krankenhausentlastungsgesetz/20210715_Zahlungen_fuer_Krankenhaeuser_15.7.2021.pdf.

66. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1990, 2000, 2010 und 2020 (falls Daten für diese Jahre nicht verfügbar sind, bitte stattdessen für verfügbare Jahre angeben) die ärztlichen Verschreibungen von Schmerzmitteln, Schlaf-/Beruhigungsmitteln, Anregungsmitteln, Antidepressiva und Neuroleptika entwickelt, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie sich derzeit die Verschreibungen (hilfsweise: der Gebrauch) der genannten Medikamentengruppen hinsichtlich des sozio-ökonomischen Status der Patientinnen und Patienten verteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Daten vor. Die nachfolgende Tabelle gibt auf der Grundlage der in den Arzneiverordnungsreports 2019 und 2020 (Herausgeber Ulrich Schwabe et al.) verfügbaren Angaben exemplarisch eine Übersicht über die Verordnungen von Antidepressiva, Neuroleptika, Tranquillantien, Opioidanalgetika, nicht-opioide Analgetika sowie Methylphenidat, Atomoxetin und Lisdexamfetamin nach definierten Tagesdosen (in Millionen) für den Zeitraum 2010 bis 2018 bzw. 2019 zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Jahr	Anti-depressiva	Neuroleptika	Tranquillantien	Analgetika		Psychostimulantien*		
				Opioidanalgetika	nicht-opioide Analgetika	Methylphenidat	Atomoxetin	Lisdexamfetamin
2010	1174	303	125	387	193	56	3	k. A.
2011	1255	313	119	395	195	56	2	k. A.
2012	1308	315	111	401	199	58	2	k. A.
2013	1341	321	105	394	203	57	2	1
2014	1401	330	104	408	205	54	2	4
2015	1445	338	99	409	217	52	2	7
2016	1469	339	94	421	228	51	2	8
2017	1491	341	89	423	236	52	2	9
2018	1566	352	89	436	250	53	2	10
2019	1609	360	86	439	262	k. A.	k. A.	k. A.

* Die Auflistung der Psychostimulantien zählt die wichtigsten Wirkstoffe diese Gruppe auf und ist nicht abschließend.

Weitergehende Erkenntnisse zu Verteilung oder Gebrauch der Verschreibungen der genannten Arzneimittelgruppen – auch hinsichtlich des sozio-ökonomischen Status der Patientinnen und Patienten – liegen der Bundesregierung nicht vor.

67. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Verfolgt die Bundesregierung derzeit generell Aktivitäten, um den Gründen des deutlichen Rückgangs des Zuwachses der Beschäftigung in der Altenpflege im Jahr 2020 (www.rnd.de/politik/2020-nur-schwacher-zuwachs-von-beschaeftigten-in-der-altenpflege-RAU73PF2NBE7POPPGTRFC3IQLE.html) nachzugehen, und wird dazu speziell die Einrichtung einer Taskforce erwogen oder betrieben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. Juli 2021**

Nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), auf die sich der zitierte Presseartikel des Redaktionsnetzwerks Deutschlandbezieht, ist das Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Altenpflege im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig, während es in der Kranken- und Gesundheitspflege tendenziell zunimmt. Allerdings ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Pflege- und Gesundheitsberufen im Jahr 2020 (Vergleich der Juni-Werte) gegenüber den Vorjahren weitergewachsen, während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt sank. Von Juni 2019 zu Juni 2020 lag der Zuwachs der Beschäftigtenzahl in den beiden Berufsgruppen Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege insgesamt (Summe der beiden Berufsgruppen 813 und 821 der BA-Beschäftigungsstatistik) mit rund 2,1 Prozent auf dem vergleichbaren Niveau des Vorjahres (Juni 2019 gegenüber Juni 2018: +2,2 Prozent).

Aufgrund der Einführung der neuen generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gilt es zu beachten, dass seitdem Jahr 2020 alle neuen Auszubildenden in der Pflege in der Beschäftigungsstatistik der BA zunächst der Berufsgruppe „813 Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe“ zugeordnet werden. Ausbildungen in der Altenpflege können seit Januar 2020 nicht mehr begonnen werden, hier ist eine Spezialisierung im dritten Ausbildungsjahr möglich. Damit findet aufgrund der rechtlichen Änderungen eine ausbildungsbedingte Verschiebung in den Daten von der Altenpflege zur Gesundheits- und Krankenpflege statt. Zudem sind in der Branche Gesundheit nicht nur Beschäftigte im Gesundheits- und Krankenpflegebereich, sondern auch im Rettungsdienst- und in der Geburtshilfe in der Beschäftigungsstatistik vertreten.

Die Bundesregierung setzt sich mit der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) für die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte ein. Zahlreiche Vereinbarungen und Maßnahmen konnten bereits umgesetzt werden bzw. befinden sich in der Umsetzung. Die Umsetzung wird systematisch begleitet: für die KAP wurde im BMG dazu ein eigenes Referat eingerichtet, da die Fachkräftesicherung in der Pflege von großer Bedeutung ist. Ein erster Bericht zum Stand der Umsetzung wurde im November 2020 unter www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/2020-12-09_Umsetzungsbericht_KAP_barrierefrei.pdf veröffentlicht. Im Sommer 2021 soll über den weiteren Fortgang der Umsetzung der Maßnahmen berichtet werden.

Die berufliche Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit trägt im Übrigen auch weiterhin in erheblichem Umfang zur Fachkräftesicherung im Pflegebereich bei. Die Weiterbildungsförderung sowohl für Beschäftigte als auch für arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden durch das Qualifizierungschancengesetz und das Arbeit-von-morgen-Gesetz erheblich erweitert. Sie bietet damit auch zukünftig vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten bei Aus- und Weiterbildungen auch im Pflegebereich durch die Bundesagentur für Arbeit.

Seit dem Jahr 2015 hat die Bundesagentur insgesamt rund 40.000 berufliche Weiterbildungen mit Abschluss in der Altenpflege und 6.000 in der Gesundheitspflege gefördert.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in Umsetzung einer Vereinbarung der Konzierten Aktion Pflege im Jahr 2020 eine Studie zur Arbeitsplatzsituation in der Akut- und Langzeitpflege und Ermittlung sowie modellhafte Implementierung von Indikatoren für gute Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege vergeben. Wesentliche Fragestellungen betreffen den Verbleib im Pflegeberuf sowie die Vermeidung des Ausstiegs aus dem Pflegeberuf. Erste Ergebnisse werden in diesem Jahr vorliegen. Darüber hinaus hat das BMG im März 2020 das Pflegenetzwerk Deutschland (PND) als bundesweite Plattform für die Vernetzung und den Austausch von Menschen, die in und für die Pflege arbeiten, ins Leben gerufen. Im PND findet ein regelmäßiger Austausch mit Akteuren aus der Pflege statt, um bewährte Ansätze und Lösungen zu ermitteln, die dazu beitragen können, den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen in der Pflege vor Ort besser zu gestalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

68. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Inwieweit nimmt die Bundesregierung an, dass der CO₂-Preis zu einer Reduktion der Mobilität mit fossiler Energie führt (bitte jährliche Zielsetzung für die Stufen der CO₂-Bepreisung angeben), und wie hat sich der Güterverkehr in Deutschland in den vergangenen Jahren entwickelt (bitte Mengenangabe gesamt und für Straße und Schiene von 2016 bis 2020 jährlich aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 22. Juli 2021

Die Bepreisung fossiler Brennstoffemissionen wird im Bündel mit zahlreichen weiteren Maßnahmen darauf hinwirken, dass die Nutzung klimafreundlicher Verkehrsträger und klimafreundlicher Technologien stark zunimmt und die mit fossiler Energie erbrachte Fahrleistung entsprechend abnimmt. Ziel ist es, dass mit diesem Maßnahmenbündel bis 2030 im schweren Straßengüterverkehr etwa ein Drittel der Fahrleistung elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe erbracht wird. Im

Straßenpersonenverkehr werden mit fossilen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge zunehmend durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden, was sich entsprechend auf die emissionsfrei erbrachte Fahrleistung auswirken wird. Experten der Bundesregierung gehen davon aus, dass im Jahr 2030 etwa 14 Millionen Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen sind.

Die Entwicklung der Verkehrsleistung im Güterverkehr ist wie folgt:

Jahr	2016		2017	
	Milliarden Tonnen-kilometer	von Hundert	Milliarden Tonnen-kilometer	von Hundert
Eisenbahnen	128,9	19,0	131,2	18,9
Binnenschifffahrt	54,3	8,0	55,5	8,0
Straßengüterverkehr	473,4	69,9	486,0	70,2
Rohrfernleitungen	18,8	2,8	18,2	2,6
Luftverkehr	1,5	0,2	1,6	0,2
<i>insgesamt</i>	<i>676,9</i>	<i>100,0</i>	<i>692,5</i>	<i>100,0</i>

Im Übrigen wird auf die Gleitende Mittelfristprognose für den Güter- und Personenverkehr; Mittelfristprognose Winter 2020/21 verwiesen (abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/gleitende-kurz-und-mittelfristprognose.html).

69. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die gesamten Ausgaben des Bundes zur Förderung der Elektromobilität bis zum 31. Dezember 2025 (bitte nach Kaufprämien, Forschungsförderung, Ladeinfrastruktur usw. seit Beginn aufschlüsseln), und in welchem Umfang rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang der CO₂-Emissionen durch die eingeführte CO₂-Bepreisung (bitte erwarteten Rückgang für alle Stufen der Bepreisung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 23. Juli 2021

Die Bundesregierung fördert seit 2009 Elektromobilität im Bereich von Forschung und Entwicklung der Investitionsförderung und des Aufbaus von Ladeinfrastruktur. Es wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Die Einsparungen an CO₂-Emissionen der Förderprogramme Elektromobilität sind erst nach Abschluss der Programme quantifizierbar.

Die prognostizierte Reduktion von Treibhausgasen im Verkehrssektor durch die CO₂-Bepreisung in den Jahren 2021 bis 2025 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die Reduktion ist ab 2026 abhängig von der Höhe des Preises für die CO₂-Zertifikate, der sich in diesem Zeitraum am Markt bilden wird.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
THG-Reduktion (Millionen Tonnen CO ₂ -Äq.)	1,3	1,4	1,9	2,7	3,7

Förder-Schwerpunkt	Bundes-Ressort	Förderdetail	Fördergrundlage	Zeitraum	Fördervolumen in Euro	weitere Informationen
Förderung der Forschung und Entwicklung	BMBF	elektromobile Forschungsförderung	Forschungsförderung Elektromobilität	2007 bis 2016	693.700.000	
	BMBF	elektromobile Forschungsförderung	Forschungsförderung Elektromobilität	2017 bis 2021	477.100.000	Ausgaben für 2022 können erst mit Verabschiedung der jeweiligen Haushaltsgesetze getätigt werden
	BMVI	elektromobile Forschungsförderung	Modellregionen Elektromobilität, Forschungsförderung BMVI, Förderrichtlinie Elektromobilität BMVI	2007 bis 2025	433.406.645	enthält Prognosen für 2021 und 2022
	BMVI	elektromobile Forschungsförderung	Pilotvorhaben im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie	2015 bis 2021	27.664.302,11	Pilotvorhaben ÖPNV, Verteilung (in Tausend Euro/ Jahr): 187 in 2016, 2.311 in 2017, 5.617 in 2018, 7.066 in 2019, 3.403 in 2020, vsl. 9.079 in 2021
	BMU	elektromobile Forschungsförderung	Erneuerbar-Mobil	2016 bis 2021	169.601.000	enthält Ausgaben und Soll
	BMU	elektromobile Forschungsförderung	Erneuerbar-Mobil	2022 bis 2025	271.000.000	laut aktueller Finanzplanung
	BMU	Regionenförderung Elektromobilität	Schaufensterprogramm	2016 bis 2021	1.500.000	enthält Ausgaben und Soll
	BMW i	elektromobile Forschungsförderung	Förderprogramme ATEM, Elektro-Power, Elektromobil	2015 bis 2021	302.888.783	

Investitions- Förderung	BMVI	Flottenelektrifizierung: Fahrzeuge und Infrastruktur	Förderrichtlinie Elektromobilität BMVI	2007 bis 2025	330.876.193	enthält Ausgaben und Prognosen für 2021 und 2022
	BMVI	Förderung ÖPNV	Richtlinie zur Förderung von alternativen Antrieben von Bussen im Personenverkehr	2021 bis 2024	1.250.000.000	Fördervolumen nach derzeitiger Haushaltsplanung bis 2024, Förderrichtlinie ist geplant und aktuell im Notifizierungsprozess bei der EU- Kommission, Richtlinie ist technologie- offen ausgelegt (Batterie, Brennstoffzellen-, Batterieoberleitungs- und Biomethanbusse), Budget adressiert alle Technologieoptionen, exakte Ausgaben für Elektromobilität und Ladeinfrastruktur derzeit nicht prognostizierbar
	BMVI	Förderung SPNV und Güterverkehr Schiene	Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	2021 bis 2025	227.000.000	Planzahlen, Richtlinie ist analog ÖPNV technologieoffen ausgelegt, exakte Ausgaben für Elektromobilität derzeit nicht prognostizierbar
	BMVI	Förderung alternativer Antriebe im Bereich der Nutzfahrzeuge	Hauptsächlich anhand der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur	2021 bis 2024	1.600.000.000	Aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) stehen Mittel i.H.v. bis zu 1,6 Mrd. Euro bis 2024 zur Förderung der Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben zur Verfügung, Richtlinie ist derzeit im Notifizierungs- verfahren bei der EU-Kommission und analog ÖPNV technologieoffen ausgelegt (außer Biomethan-Anwendung), für den Fahrzeugbetrieb notwendige Lade- und Tankinfrastruktur ist förderfähig (5 Mrd. Euro für Pkw und Lkw bis 2024 aus EKF), exakte Ausgaben für

						Elektromobilität und den Anteilen für Ladeinfrastruktur derzeit nicht prognostizierbar (Verweis auf Förderung für Ladeinfrastruktur)
	BMU	Förderung Wirtschaftsverkehr	Sofortprogramm "Saubere Luft"	2017 bis 2020	15.172.000	
	BMU	Förderung Soziale Dienste	Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil	2021 bis 2024	280.000.000	
	BMWi	Umweltbonus / Innovationsprämie	Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	2016 bis 2020	1.390.000.000	Verteilung (in Mio. Euro / Jahr): 85 in 2016, 192 in 2017, 173 in 2018, 150 in 2019, 790 in 2020,
	BMWi	Umweltbonus / Innovationsprämie	Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	2021 bis 2022	2.950.000.000	1,6 Mrd. Euro in 2021, 1,35 Mrd. Euro in 2022 (für 2022 ist eine Erhöhung auf 2,1 Mrd. Euro angemeldet, Haushaltsgesetz 2022 noch nicht verabschiedet)
Lade-Infrastruktur (LIS)	BMVI	Förderung öffentlich zugängliche LIS	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	2017 bis 06/2021	300.000.000	bewilligte Mittel bis 06/2021: 248 Mio. Euro
	BMVI	Förderung öffentlich zugängliche LIS	Förderrichtlinie öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	2021 bis 2025	500.000.000	
	BMVI	Förderung privater LIS	Förderprogramm LIS an Wohngebäuden	2020 bis 2023	500.000.000	
	BMVI	Förderung LIS	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur vor Ort	2021 bis 2022	300.000.000	
	BMVI	Förderung LIS für Kommunen und Unternehmen	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Kommunen und Unternehmen	2021 bis 2024	350.000.000	

	BMVI	Aufbau Schnellladeinfrastruktur	Ausschreibung Deutschlandnetz (1.000 Standorte)	2021 bis 2025	2.000.000.000	
	BMWi	Errichtung von Ladeinfrastruktur	Sofortprogramm "Saubere Luft"	2017 bis 2020	160.641.382	LIS-Aufbau im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse, dem Aufbau von Low Cost- Infrastruktur und Mobile Metering Ladepunkten

70. Abgeordneter
Tino Chrupalla
(AfD) Wer bzw. welches Gremium hat auf welcher Grundlage entschieden, dass der Bauabschnitt der B 178 zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf/Nordumgehung Zittau aus den für das Investitionsgesetz Kohleregionen zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert wird (vgl. Artikel der Sächsischen Zeitung vom 18. Juni 2021; S. 2 erster Absatz)?
71. Abgeordneter
Tino Chrupalla
(AfD) War die sächsische Staatsregierung an dieser Entscheidung beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Juli 2021**

Die Fragen 70 und 71 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf § 25 des Investitionsgesetzes Kohleregionen verwiesen.

72. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD) Hält das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) trotz der jüngst bekannt gewordenen Aussage des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir, der laut Protokoll in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags am 16. Dezember 2020 gesagt hat, dass die Bergshäuser Brücke zu den drei Problembrücken im Autobahnbereich zähle, die zu Spontanversagen neige und der jüngsten Erfahrungen mit der Salzbachtalbrücke an der mir in einem Brief vom 14. April 2021 getroffenen Aussage fest, dass die Bergshäuser Brücke in ihrer vorgesehenen „Restnutzungsdauer“ Ende 2028 weiter für den Verkehr genutzt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. Juli 2021**

Bei der Bergshäuser Brücke handelt es sich um eine genietete Stahl-Fachwerkbrücke. Für die Salzbachtalbrücke wurde hingegen ein Überbau in Spannbetonhohlkastenbauweise gewählt. Die Bergshäuser Brücke wurde wegen bekannter Tragwerksschäden verstärkt, so dass diese bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus den Verkehr, wenn auch in eingeschränkter Form, sicher aufnehmen kann. Die Aussage, dass die Restnutzungsdauer im Jahr 2028 endet, gilt weiterhin.

73. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die in der Berichterstattung zu dem am 24. Juni 2021 im Rahmen des Politikmagazins „Zur Sache Rheinland-Pfalz“ ausgestrahlten SWR-Beitrag „Kann die Technik Lkw-Unfälle vermeiden helfen?“ (www.presseportal.de/pm/7169/4950444) genannten Zahlen bestätigen, nach denen im Jahr 2020 48 Menschen durch Auffahrunfälle von Lkw-Fahrerinnen und -fahrern auf ein Stauende tödlich verunglückt sind?
74. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die in der Berichterstattung zu dem am 24. Juni 2021 im Rahmen des Politikmagazins „Zur Sache Rheinland-Pfalz“ ausgestrahlten SWR-Beitrag „Kann die Technik Lkw-Unfälle vermeiden helfen?“ (www.presseportal.de/pm/7169/4950444) genannten Zahlen bestätigen, nach denen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2021 bereits 45 Menschen, und damit nahezu so viele wie im gesamten Jahr 2020, durch Auffahrunfälle von Lkw-Fahrerinnen und -fahrern auf ein Stauende tödlich verunglückt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. Juli 2021**

Die Fragen 73 und 74 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da die amtliche Unfallstatistik keine Merkmale enthält, auf deren Basis Unfälle am Stauende ermittelt werden können.

75. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welche Faktoren verzögern bzw. verhindern nach Kenntnis der Bundesregierung bislang den Umbau des Kreisverkehrs an der B 317/L 138/K 6334 bei Steinen, Landkreis Lörrach (www.verlagshaus-jaumann.de/inhalt/steinen-kreisel-ausbau-ist-in-sicht.0d386cc2-ac7c-4a72-91ec-982f25336537.html), dessen Umbaubedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 im Zuge des Ausbaus der B 317 anerkannt wurde (vgl. lfd. Nr. 160 bzw. Projektnummer B317-G10-BW), und bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung des Umbaus des Kreisverkehrs einschließlich einer Fußgängerverbindung über die B 317 zur Verbindung der Ortsteile Steinen und Höllstein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. Juli 2021**

Keine.

Im Rahmen der laufenden Vorplanung zu der vorgezogenen Teilmaßnahme des im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuftten Bedarfsplanprojektes B 317 Lörrach–Schopfheim werden von der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg noch einzelne Details zu den Kosten und zur Verkehrsqualität geklärt, damit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der vom Land vorgeschlagenen Vorzugsvariante zustimmen und die Vorplanung abgeschlossen werden kann. Daran anschließend wird die Entwurfsplanung erarbeitet, die dann die Grundlage für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bildet. Ein Zeitpunkt für die Fertigstellung der Baumaßnahme steht demzufolge noch nicht fest.

76. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gab es zu der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geplanten Novellierung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, insbesondere zu Änderungen in Kapitel 21 Bestimmung 21.24 sowie in Kapitel 22 Bestimmung 22.24, wonach in den betroffenen Gewässern anders als bisher ein unbemanntes Kleinfahrzeug nicht mehr an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag still liegen kann, Korrespondenz oder inhaltlichen Austausch zwischen Mitgliedern des Berliner Senates und der Bundesregierung sowie deren jeweiligen Mitarbeitenden, und wenn ja, in welcher Form, und mit welchem Inhalt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. Juli 2021**

Im Rahmen der geplanten Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung wurden im Beteiligungsverfahren die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe von Berlin angeschrieben. Stellungnahmen wurden von diesen Behörden nicht abgegeben.

77. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie möglicher Schäden an Häusern haben Anwohner des Bahnhofs Niederlahnstein (Streckenabschnitt Koblenz–Bad Ems) während der infolge der Entgleisung eines Güterzugs am 30. August 2020 notwendigen Bodensanierungsmaßnahmen zu rechnen, und was unternimmt die Deutsche Bahn AG, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken?

78. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen zur Bodensanierung werden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Deutschen Bahn AG ergriffen, um den infolge der Entgleisung eines Güterzugs in Niederlahnstein am 30. August 2020 ausgetretenen Diesel vollständig zu beseitigen (bitte um Nennung der Einzelmaßnahmen sowie ihrer jeweils zu erwartenden Dauer und Kosten), und in welchem Ausmaß wird der Bahnverkehr während der Dauer dieser Maßnahmen voraussichtlich eingeschränkt werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. Juli 2021**

Die Fragen 77 und 78 werden zusammen beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen ist ein Beitrag der Deutschen Bahn AG notwendig, der sich aufgrund der besonderen Belastungen durch die Auswirkungen in den Unwetterregionen verzögert. Sobald eine Rückmeldung eingegangen ist, wird diese nachgereicht.*

79. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe (bitte auch Quelle angeben, z. B. Gemeindewegverkehrsfinanzierungsgesetz o. Ä.) fördert der Bund den Bau der 14 Teilabschnitte der Bundesstraße B 299 zwischen Neumarkt i. d. OPf. und der südlichen Landkreisgrenze, und liegt der Bundesregierung zu den 14 Teilabschnitten eine Wirtschaftlichkeitsbewertung vor (wenn ja, dieses bitte jeweils für die Teilabschnitte angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. Juli 2021**

Der Bund finanziert die 14 Maßnahmen zum Ausbau der B 299 im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz aus dem Bundeshaushalt (Einzelfinanzplan 12, Kapitel 1201 Bundesfernstraßen).

Für die bislang in Verkehr gegangenen fünf Abschnitte belaufen sich die Kosten auf 50,4 Mio. Euro. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich Bestandteil der Entwurfsplanung nach den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE). Für die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgewiesene „Ortsumgehung Mühlhausen“ liegen der Bundesregierung Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit vor, die im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans erstellt wurden.

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/31996

80. Abgeordneter
Mathias Stein
(SPD)

Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund dafür, dass für die Radwege im Verlauf der B 404 in Schleswig-Holstein, die durch den Ausbau zur Autobahn weggefallen sind, keine neuen Radwege als Ersatz entlang der A 21 vorgesehen sind, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung in ihrer Funktion als Baulastträgerin, an oder in der Nähe der A 21 nachträglich Radinfrastruktur zu errichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. Juli 2021**

Mit dem Ausbau der B 404 zur A 21 muss der nicht autobahnfähige Verkehr, u. a. der Radverkehr, auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichen. Der Bund finanziert hierfür eine zusätzliche neue Gemeindeverbindungsstraße, die parallel zur A 21 verlaufen wird. Diese Straße soll dann auch vom Radverkehr genutzt werden, da die Verkehrsbelastung entsprechend gering ist. Ein zusätzlicher Radweg entlang der neuen Gemeindeverbindungsstraße ist daher nicht erforderlich.

81. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (EU-Flugpassagierrechtsverordnung) hat das Luftfahrt-Bundesamt im Jahr 2021 erlassen, und wie hoch waren die dabei verhängten Bußgelder im Durchschnitt und im Maximum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. Juli 2021**

Im Jahr 2021 wurden bis zum 16. Juli 2021 93 Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 erlassen. Die Höhe des durchschnittlich verhängten Bußgeldes beträgt 1.010 Euro. Das höchste verhängte Bußgeld beträgt 2.000 Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

82. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche bundesseitigen Prüfkompetenzen sind nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich gegeben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm durch die in den Ländern betrauten Stellen nicht rechtskonform angewandt werden, wie es aktuell im Fall der Genehmigung der Panzerteststrecke des Rüstungskonzerns Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG in München-Allach strittig ist, und in welcher Weise hat die Bundesregierung von solchen Befugnissen bereits in der genannten Genehmigungssache Gebrauch gemacht (vgl. www.sueddeutsche.de/muenchen/allach-untermen-zing-verhaertete-fronten-1.5148303)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 21. Juli 2021**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt (vgl. die Artikel 30, 83 GG). Dem Bund steht hier die in Artikel 84 Absatz 3 und 4 GG geregelte Aufsicht über den landeseigenen Vollzug des Bundesrechts zur Verfügung. Es handelt sich um eine allgemeine Rechtsaufsicht im Bundesinteresse, nicht um eine individual-schützende Einzelfallüberprüfung. Personen, die sich in ihren Rechten betroffen sehen, können abschließende Entscheidungen durch Anrufung der (Verwaltungs-)Gerichte herbeiführen.

83. Abgeordneter
Dr. Gero Clemens Hocker
(FDP)
- Welche Gründe, die nicht durch die Buchstaben a bis d des Artikels 16 Absatz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) abgedeckt sind, braucht es nach Auffassung der Bundesregierung, damit der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz übernommen wird, und wie beurteilt die Bundesregierung den Erhaltungszustand der Wölfe für Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Juli 2021**

Zur Beantwortung der ersten Teilfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 187 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 verwiesen sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 139 und 140 auf Bundestagsdrucksache 19/11950.

Zur Beantwortung der zweiten Teilfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Herausforderungen für die heimische Weidetierhaltung (Bundestagsdrucksache 19/20808) verwiesen.

Der Erhaltungszustand des Wolfs ist alle sechs Jahre im Rahmen der für die europäischen Naturschutzrichtlinien an die EU zu erstellenden Berichte zu ermitteln. Der nächste Bericht ist im Jahr 2025 abzugeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

84. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wie viele Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule sind seit dem 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 bewilligt und abgeflossen (bitte für die Bundesländer angegeben, außer die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg; www.digitalpakt-schule.de/de/die-finanzen-im-digitalpakt-schule-1763.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Juli 2021

Die Länder ermitteln ihre Daten halbjährlich zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni und übermitteln diese zum folgenden 15. Februar und 15. August eines Jahres dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Das BMBF bereitet diese Informationen auf und berichtet auf der Grundlage eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages jeweils zum 15. März und 15. September des Jahres dem Haushaltsausschuss.

Entsprechend liegen die erfragten Daten der Bundesregierung noch nicht vor.

85. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen und Sanktionen hält die Bundesregierung für notwendig, wenn im Rahmen des Pakts für Forschung und Innovation ihre „Erwartung, dass alle Paktorganisationen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre im Monitoring-Bericht für 2025 festgesetzten Zielquoten zu erreichen“, nicht erfüllt werden und erneut die „selbstgesetzten Zielquoten in organisationspezifischen Kaskadenmodellen nahezu flächendeckend“ (Pressemitteilung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 2. Juli 2021) verfehlt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 19. Juli 2021**

Zur Erreichung der Zielquoten unternehmen die Organisationen kontinuierlich zahlreiche Anstrengungen, um Programme und Unterstützungsmaßnahmen zu schaffen und zu verbessern mit dem Ziel, weibliches Spitzenpersonal aktiv zu rekrutieren, weiblichen Nachwuchs gezielt zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Forschung auf Basis von familienfreundlichen Organisationsstrukturen zu verbessern. Die Organisationen berichten darüber regelmäßig im Rahmen des Monitorings zum Pakt für Forschung und Innovation.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zuletzt im Mai 2021 gegenüber den Präsidenten der vier außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Bedeutung der Zielquoten unterstrichen und wo nötig deutlich verstärkte Anstrengungen angemahnt.

Bei der Festlegung der Zielquoten handelt es sich um Selbstverpflichtungen der Organisationen, so dass auf Ebene der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) keine direkten Sanktionen vorgesehen sind. Das BMBF wirkt insbesondere über die Vertretungen in den Aufsichtsgremien der Organisationen auf das Erreichen dieser Ziele hin.

Bund und Länder haben die für das Jahr 2025 von den Organisationen selbstgesetzten Zielquoten und die zu ihrer Umsetzung geplanten Maßnahmen zudem im Rahmen des diesjährigen Monitorings sehr intensiv mit den Organisationen diskutiert und werden ihre Umsetzung bzw. eventuell erforderliche Nachjustierungen u. a. über die GWK engmaschig begleiten.

86. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Stand hat der „Stufenplan“ für Schulen, den die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek in einem Interview mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) vom 14. Juli 2021 erwähnt (bitte beispielsweise in der Antwort u. a. darauf eingehen, welchen Beitrag das Bundesministerium für Bildung und Forschung dazu bereits geleistet hat, welches Bundesministerium die Federführung innehat, wann der Stufenplan veröffentlicht und in Kraft treten soll, welche schul- oder pandemiepolitischen Aspekte er aufweist oder aufweisen soll, ob Stufenpläne der Länder und Kindertagesstätten berücksichtigt werden, und welche Akteure an seiner Erstellung beteiligt sind oder sein sollen, insbesondere ob dazu auch Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen- und Lehrerververtretungen gehören)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 23. Juli 2021**

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind für den Bereich Schule allein die Länder zuständig. So hat die Kultusministerkonferenz (KMK) am 10. Juni 2021 einen Beschluss „Schulischer Regelbetrieb im

Schuljahr 2021/2022“ gefasst. Die KMK äußert darin u. a. die gemeinsame Überzeugung, dass der Präsenzunterricht in seiner ganzen Breite die notwendige Grundlage erfolgreichen Lehrens und Lernens ist. Die Kultusministerkonferenz sei sich deshalb darin einig, dass alle Schulen mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 dauerhaft im Regelbetrieb (regulärer Schulbetrieb mit allen Schulfächern und Unterrichtsstunden) besucht werden. Schulischer Regelbetrieb bedeute, dass der Unterricht in der Schule ohne weitere Einschränkungen erteilt und das schulische Leben wieder ermöglicht werde, unter Beachtung der je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Die Bundesregierung begrüßt diesen Beschluss und sieht ebenfalls im Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler die beste Möglichkeit für schulisches Lernen und individuelle Förderung. Gleichwohl zeigt insbesondere die zunehmende Ausbreitung der Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus, dass die Situation volatil ist und sich die Verantwortlichen flexibel auf verschiedene Szenarien vorbereiten müssen. Dazu sollten von den jeweils Zuständigen entsprechende Stufenpläne für die Organisation des Schulbetriebs erarbeitet werden, mit denen durch die Umsetzung gestaffelter Maßnahmen auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens reagiert werden kann. Erneute vollständige Schließungen von Kindertagesstätten und Schulen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

87. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Auf welcher empirischen Grundlage kommt die Bundesbildungsministerin Anja Karliczek zu dem Urteil, dass während der Corona-Pandemie „an Hochschulen im Moment gar nichts stattfindet“, wobei Umfragen u. a. belegen, dass mehr als 98 Prozent der Vorlesungen und Seminare (größtenteils digital) stattfinden und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen über erhebliche Mehrarbeit berichten (vgl. Plenarprotokoll 19/236, S. 30624, www.chc.de/download/studium-lehre-corona, www.hna.de/kassel/corona-verschaerft-belastung-bei-befristung-90659482.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 19. Juli 2021

Die zitierte Aussage bezieht sich nicht auf die Durchführung von Lehre und Forschung an Hochschulen, sondern auf die laufende Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). An den Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurde in den vergangenen Monaten Außerordentliches geleistet, um Lehre und Forschung trotz der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten. Dafür gebührt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der größte Respekt.

In dieser Ausnahmesituation konnte jedoch die Evaluation des WissZeitVG nicht wie geplant durchgeführt werden. Die Datenerhebung für die Evaluation wäre für die Einrichtungen in der Pandemiesituation eine zusätzliche Belastung gewesen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen haben daher um eine Verschiebung der Datenerhebungsphase gebeten. Der Beirat zur Evaluation, in dem auch Gewerkschaften

und Beschäftigtenvertretungen präsent sind, hat einer Verlängerung der Evaluation zugestimmt.

88. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.) In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom zweiten Quartal 2020 bis zum zweiten Quartal 2021 KfW-Studienkredite und sogenannte „Überbrückungshilfen“ für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ vergeben (bitte die einzelnen Förderlinien jeweils tabellarisch quartalsweise nach Fördervolumen und Anzahl der Bewilligungen sowie bei den Überbrückungshilfen unter Angabe der Antragsablehnungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 19. Juli 2021

Die Überbrückungshilfe für Studierende besteht aus dem Studienkredit der KfW (KfW-Studienkredit) und dem Zuschuss über die Studierendenwerke.

Beim KfW-Studienkredit stellen sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Zusagevolumen und die Anzahl der Zusagen für den abgefragten Zeitraum aktuell wie folgt dar:

Quartal	Zusagevolumen in Euro	Zusagen
II/2020	252.264.658	7.863
III/2020	480.674.701	16.254
IV/2020	436.880.704	12.793
I/2021	274.420.639	8.536
II/2021	132.511.681	3.974

Sofern einzelne Anträge zurückgezogen bzw. storniert werden sollten, würde dies zur nachträglichen Reduzierung der Zusagen und des Zusagevolumens führen.

Das Zusagevolumen sowie die Anzahl der Zusagen und der Absagen beim Zuschuss der Überbrückungshilfe für Studierende stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung für den abgefragten Zeitraum aktuell wie folgt dar:

Quartal	Zusagevolumen in Euro	Zusagen	Absagen
II/2020	18.594.200	44.123	38.256
III/2020	49.189.100	111.405	50.023
IV/2020	25.092.300	56.131	26.379
I/2021	48.102.200	105.535	35.827
II/2021	30.929.500	65.769	22.960

Viele Anträge des zweiten Quartals 2021 befinden sich aktuell noch in Bearbeitung, daher geben die Zahlen den aktuellen Kenntnisstand der Bundesregierung von Juli 2021 wieder.

89. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung kürzlich in Auftrag gegebene und kürzlich veröffentlichte Studie mit Zukunftsszenarien, die unter anderem skizziert, dass es eine gesellschaftliche Zustimmung zu digitalen Nudging-Systemen für sozial erwünschenswertes Verhalten (Social Scoring) geben könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 20. Juli 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmen seines Foresight-Prozesses die Erstellung von Foresight-Studien durch externe Expertinnen und Experten. In diesem Rahmen wurde auch die Foresight-Studie „Zukunft der Wertvorstellungen Menschen in Deutschland“ erstellt, die als übliche Foresight-Methode auch mit Szenarien arbeitet.

Solche Szenarien zielen darauf, eine frühzeitige Reflexion über mögliche Entwicklungen anzustoßen, unabhängig davon, ob diese erwünscht oder unerwünscht sind.

Das Denken in unterschiedlichen Szenarien ermöglicht es, Entwicklungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und damit sowohl Chancen erwünschter Entwicklungen besser verstehen zu können als auch resilienter gegenüber unerwünschten Entwicklungen zu werden. Eine Beschränkung der Überlegungen allein auf wünschbare Entwicklungen liefe Gefahr, denkbare Szenarien auszublenden, die sich in Teilen der Welt entwickeln könnten.

In diesem Sinne ist das hier erwähnte Szenario eine zwar denkbare, aus Sicht des BMBF aber keineswegs anzustrebende Ausprägung.

90. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von Bestrebungen des aktuellen Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG), Prof. Dr. Reimund Neugebauer, sich – möglicherweise auch vorzeitig, außerhalb einer regulären Präsidiumssitzung und ggf. über ein Umlaufverfahren – für eine dritte Amtszeit wiederwählen zu lassen, und wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls diese Bestrebungen auch vor dem Hintergrund, dass bisher kein Präsident der FhG länger als zehn Jahre amtiert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Juli 2021

Professor Dr.-Ing. Reimund Neugebauer wurde vom Senat der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) im Juni 2016 zum Präsidenten der FhG gewählt. Seine zweite Amtszeit endet im September 2022, so dass das Verfahren für eine Nach- oder Neubesetzung jetzt ansteht. Entsprechende Beratun-

gen im Senat der FhG sind bereits angelaufen und unterliegen der Vertraulichkeit.

Grundsätzlich ist eine Wiederberufung von Professor Dr. Neugebauer nach § 15 der Satzung der FhG möglich.

91. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland der Anteil der Personen mit mindestens einem Elternteil mit akademischem Abschluss, die ein Studium aufnahmen, an den Studienberechtigten mit mindestens einem Elternteil mit akademischem Abschluss in den Jahren 1970, 1975, 1980, 1985, 1990, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015, 2019 und 2020 entwickelt, und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland der Anteil der Personen ohne mindestens einen Elternteil mit akademischem Abschluss, die ein Studium aufnahmen, an den Studienberechtigten ohne mindestens einen Elternteil mit akademischem Abschluss in denselben Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 21. Juli 2021

Der Mikrozensus, der den Bildungsstand eines Haushaltes erfasst, bietet keine Möglichkeit einer Verknüpfung der Eltern mit Studierenden, die in der Regel nicht im gleichen Hausstand wie ihre Eltern wohnen. Aus diesem Grund liegen im Mikrozensus keine Daten zum Bildungsstand der Eltern vor.

Der von einer unabhängigen Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter der Federführung des DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation erarbeitete nationale Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2018“ hat für das Jahr 2016 Daten erhoben, die eine Darstellung in der angefragten Differenzierung bieten:

2016			
	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Bildungsherkunft (in Prozent)	Bildungsbeteiligungsquote (in Prozent)	deren Anteil an den Studienanfängern (in Prozent)
18- bis unter 25-Jährige			
mit mindestens einem Elternteil mit akademischem Abschluss	28	79	53
mit mindestens einem Elternteil mit beruflichem Abschluss und Abitur	13	48	15
mit mindestens einem Elternteil mit beruflichem Abschluss	53	24	30
mit beiden Elternteilen ohne beruflichen Abschluss	6	12	2

Kommentar zur Tabelle:

28 Prozent der 18- bis unter 25-Jährigen haben mindestens ein Elternteil mit einem Hochschulabschluss. Aus dieser Gruppe nehmen 79 Prozent ein Studium auf und bilden dann 53 Prozent der Studienanfängerinnen und -anfänger.

Ausgewiesen ist nur die deutsche Bevölkerung: Soziale Zusammensetzung der Eltern aller 18- bis unter 25-Jährigen nach höchstem Schul- und Ausbildungsabschluss beider Elternteile (Werte gerundet).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

92. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Wie und in welchen zeitlichen Abständen stellt die Bundesregierung sicher, dass die von der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2021 geschilderten Konditionen, an die die jeweiligen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan gekoppelt sind, auch eingehalten werden, und wie gestalten sich die Eskalationsstufen zur sofortigen oder schrittweisen Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit vonseiten der Bundesregierung aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. Juli 2021

Die von afghanischer Seite zu leistenden Reformschritte werden mit der afghanischen Regierung und im Verbund der Gebergemeinschaft gemeinsam vereinbart. Sie sind im Afghanistan Partnership Framework (<https://um.fi/documents/35732/0/Afghanistan+Partnership+Framework+2020.pdf/6875b99d-0223-b5e1-360d-614420af2a90?t=1606127229249>) festgehalten. Dort sind zu jedem der Reformschritte konkret zu erreichende Indikatoren definiert, auf deren Grundlage eine Fortschrittskontrolle möglich ist. Die afghanische Regierung legt auf dieser Basis vierteljährlich einen Fortschrittsbericht vor, der von der Bundesregierung und anderen Gebern sorgfältig geprüft wird. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fordert die afghanische Regierung im Falle noch nicht erreichter Reformschritte auf, ihre Anstrengungen zur Umsetzung vereinbarter Reformen zu verstärken. Zum Ende eines jeden Jahres entscheidet das BMZ, inwieweit die vereinbarten Reformschritte umgesetzt wurden und sagt der afghanischen Regierung entsprechende Mittel zu.

Die Bundesregierung hat die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass auch nach Ende der militärischen Präsenz die zivile Unterstützung für Afghanistan – Entwicklungszusammenarbeit, Stabilisierung, humanitäre Hilfe – fortgesetzt wird. Voraussetzung für eine Fortsetzung dieser Unterstützung im bisherigen Umfang ist das Bekenntnis jeder afghani-

schen Regierung zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung von Menschenrechten, einschließlich der Rechte von Frauen und Minderheiten, gute Regierungsführung und effektive Korruptionsbekämpfung sowie die Umsetzung der international vereinbarten Reformagenda. Ebenso muss die Sicherheit der im Auftrag der Bundesregierung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet sein. Art und Umfang der weiteren Zusammenarbeit mit Afghanistan hängen von der dauerhaften Einhaltung dieser Voraussetzungen ab.

93. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die konkreten Auswirkungen des derzeitigen Vormarsches der Taliban in Afghanistan auf die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entwicklungszusammenarbeit vor Ort, und wie kann die Bundesregierung die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entwicklungszusammenarbeit vor Ort nach dem Abzug der Bundeswehr überprüfen und sicherstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 23. Juli 2021**

Die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Zur kontinuierlichen Bewertung der Sicherheitssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Ableitung von Handlungsempfehlungen stützt sich die Bundesregierung maßgeblich auf die Leistungen des Risk Management Office (RMO) Afghanistan, welches von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag der Bundesregierung für die staatlichen Durchführungsorganisationen, politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen, die Mittel der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit umsetzen, betrieben wird. Das RMO bereitet sicherheitsrelevante Informationen auf, berät zur sicherheitssensiblen Projektimplementierung und gibt auch Verhaltensempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Dazu greift es auf ein breites eigenes lokales Netzwerk zurück und steht im regelmäßigen Austausch mit deutschen staatlichen Sicherheitsstrukturen (u. a. an der deutschen Botschaft in Kabul).

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Juni 2021 zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/31268.

94. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Welche konkreten Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Vormarsch der Taliban in Afghanistan auf die jeweiligen Zahlungen von Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit an die jeweiligen Organisationen, und wie stellt die Bundesregierung konkret sicher, dass die Taliban weder direkt noch indirekt von diesen Mitteln profitieren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 23. Juli 2021**

Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) werden im Rahmen von entwicklungspolitischen Regierungsverhandlungen der afghanischen Regierung, vertreten durch das afghanische Finanzministerium, jährlich zugesagt. Eine direkte Auswirkung des Vormarschs der Taliban auf Zahlungen von Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit an Durchführungspartner ist derzeit nicht festzustellen. Der Mittelabruf erfolgt nach Projektfortschritt. Die Projektpartner sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass keinerlei sanktionsrelevanten Zahlungen an die Taliban oder ihre Vertreter erfolgen.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 91 und 92 auf Bundestagsdrucksache 19/30285 des Abgeordneten Dr. Johannes Fechner (SPD)

Welche Trassenverläufe der B 31 West zwischen Gottenheim und Breisach sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vorzugswürdig (Hinweis: Gemäß einem mir vorliegenden Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20. Mai 2021 wurde diese Einschätzung dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits übermittelt)?

Welcher Trassenverlauf der B 31 West zwischen Gottenheim und Breisach ist nach Einschätzung des Bundesverkehrsministeriums vorzugswürdig, bzw. falls eine solche Einschätzung noch nicht vorliegt, wann und nach Prüfung welcher Kriterien wird diese Entscheidung getroffen?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Variantenuntersuchung der zuständigen Landesstraßenbauverwaltung für die Planung der B 31 im Dezember 2020 zur Zustimmung vorgelegt.

Gegenstand der Variantenuntersuchung ist es, anhand der einschlägigen Verfahren gemäß technischem Regelwerk die verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumstrukturellen Aspekte der betrachteten Varianten sowie im Sinne einer integrierten Planung deren Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu beurteilen.

Auf Basis von zehn vorliegend herangezogenen Oberkriterien (Landwirtschaft, Raumordnung und Städtebau, Umwelt, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Forst, Verkehr, Kosten, Lärm, Straßenentwurf) hat die Landesstraßenbauverwaltung eine differenzierte Bewertung vorgenommen und die weiterzuverfolgenden Trassenvarianten des Vorhabens (Vorzugsvariante) festgelegt.

Zudem wird mit der im Rahmen der Voruntersuchung rechtlich vorgeschriebenen Prüfung der Umweltverträglichkeit und weiteren Prüfungen zum Arten- und Gebietsschutz das Ziel verfolgt, Konflikte zu vermeiden, die eine Zulassung der gewählten Linie in Frage stellen würden.

Die Prüfung der vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg vorgelegten umfangreichen Unterlagen kann voraussichtlich Ende Juli 2021 abgeschlossen werden.

Weitere Auskünfte über das Projekt können erst nach abgeschlossener Prüfung und Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg erteilt werden.

Berlin, den 23. Juli 2021

